

Die nutzbaren Gesteine des Fichtelgebirges.

Von Dr. Maximilian Priehäusser.

I. TEIL.

Beiträge zur Geschichte der Steinindustrie im Fichtelgebirge.

In der nordöstlichen Ecke Bayerns breitet sich ein Bergland aus vom Charakter eines Mittelgebirges. Auf weite Strecken mit dunkeln Nadelwäldern bewachsen, die meist aus Fichten bestehen, hat dieses Gebiet den Namen Fichtelgebirg erhalten. Im Mittelalter und weit herein in die Neuzeit hatte die vermeintlich höchste Erhebung, der jetzt Ochsenkopf benannte Berg, den Namen Fichtelberg geführt, woran ja jetzt noch der am Fusse des „Fichtelberges“ gelegene Ort Fichtelberg erinnert. Schliesslich übertrug man diesen Namen auf das ganze Gebirge.

Bemerkenswert ist dieses Bergland, weil drei Flussgebiete sich dort berühren, ferner dadurch, dass drei Mittelgebirge sich dort mit ihren Enden unauflöslich und unentwirrbar gleichsam zu einem Knoten verschlungen haben. Von Südosten her läuft das bayerisch-böhmische Grenzgebirge mit seinem nördlichen Ende, dem Oberpfälzer Wald herein, von fast Nordosten streicht das Erzgebirge heran und aus ungefähr Nordwesten gesellt sich mit seinen südlichen Ausläufern der Thüringer Wald hinzu, um die Tektonik des Gebietes an manchen Stellen geradezu rätselhaft erscheinen zu lassen.

Kann es bei einem derartigen gegenseitigen Verhältnis noch wundernehmen, dass sich das Klima dieses Landstriches, was

Rauheit und Unwirtlichkeit anlangt, kaum von jenem der dort zusammentreffenden Gebirgszüge unterscheidet? Wie dort sind auch hier lange strenge Winter die Regel. Winde und Stürme fauchen um Felsen und Berggipfel, durchheulen Täler, Gehöfte und Dörfer, bringen die riesigen Massen von Schnee und bauen sie zu unübersteiglichen Wächten auf. Mit Mühe und Not bringt Frühling und Frühsommer das Land frei und nur dürtig und eintönig kann Flora ihre Kinder zur Entfaltung bringen. Wald und sumpfige Wiesen bedecken weitaus die grösste Fläche des Fichtelgebirges.

Da ist es wohl verständlich, dass Landwirtschaft und Viehzucht nicht die Grundlage der Erwerbstätigkeit bei der dortigen Bevölkerung sein kann. Es deckt die Bodenwirtschaft kaum den kärglichsten Eigenbedarf und Hafer und Kartoffeln sind noch das Ergiebigste, was das Land sich abringen lässt.

Schon frühzeitig war daher die Bevölkerung gezwungen, sich um anderen Verdienst umzusehen, der Geld ins Haus brachte. Das konnte nur durch Veredelung von Rohstoffen geschehen. Es ist schon lange her, dass die Weberei als Heimindustrie in fast jedes Haus Eingang fand und bis in die neueste Zeit konnte sie sich erhalten. Noch vor etwas mehr als einem Menschenalter hörte man beim Durchwandern der Dörfer das Gerassel der Webstühle aus jeder Behausung schallen, das bis auf die neueste Zeit wohl noch nicht ganz verstummt ist. Freilich, die grossen mechanischen Webereien sogen den Kleinbetrieb fast ganz auf, aber dafür beschäftigten die grossen Betriebe Tausende von Bewohnern.

Der Erzbergbau ernährte früher eine ganz erkleckliche Anzahl von Leuten; aber er ist jetzt fast ganz zum Erliegen gekommen. Dafür entstand um die Mitte des verflrossenen Jahrhunderts aus geringen Anfängen eine neue Industrie, welche sich die Verarbeitung von Gesteinen, besonders der verschiedenen dort vorkommenden, zur Aufgabe machte. Und wenn auch nicht von dem Umfang und der allgemeinen Bedeutung, wie die sächsische Steinindustrie, vor allem in der Lausitz, so ist zum mindesten die lokale Bedeutung ebenso gross und das Aufhören dieses Erwerbzweiges würde für die Bewohner des Fichtelgebirges einer Katastrophe gleichkommen.

Eine möglichst umfassende Sammlung des Materials für eine Geschichte der Steinindustrie des Fichtelgebirges soll der Zweck

dieser Abhandlung sein, welche den ersten Teil einer Arbeit über die nutzbaren Gesteine des Fichtelgebirges bildet. Die Anregung dazu wurde im petrographischen Seminar München durch meinen hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. E. Weinschenk, gegeben, dem an dieser Stelle der wärmste Dank für die zahlreichen Ratschläge zum Ausdruck gebracht werden soll. Die Untersuchungen wurden mit einer namhaften finanziellen Beihilfe seitens der Görresgesellschaft ausgeführt. Sie fanden auf breitester Grundlage statt. Es wurde ausser der vorhandenen Literatur das ganze einschlägige Aktenmaterial des k. bayer. allgemeinen Reichsarchivs, ferner das der Kreisarchive Bamberg, Amberg und Landshut durchgearbeitet. Von ausserordentlicher Wichtigkeit war es, dass die reichhaltige Aktensammlung des k. Oberbergamtes eingesehen werden durfte; für die gütige Erlaubnis sei der ehrerbietigste Dank ausgesprochen. Und zu herzlichem Dank fühlt sich der Verfasser Herrn Oberbergamtsassessor Dr. W. Fink verpflichtet, für die vielen oft grundlegenden Aufklärungen in bergrechtlicher Beziehung.

In tiefes Dunkel gehüllt ist der Anfang der Steinverarbeitung im Fichtelgebirge. Wohl wissen wir, dass sich erst in neuerer Zeit die Steinhauerei in unserem Gebirge zu einer Industrie entfaltet hat. Wo aber der Anfangspunkt in der langen Reihe von Jahren zu setzen ist, während welcher die Bedeutung der Steinhauerei fast ausschliesslich lokalen Charakter trug, das wird sich unserer Kenntnis wohl für immer entziehen.

Eigentliche geschichtliche Daten, aus denen auf die gewerbmässige Verwendung von Gesteinen geschlossen werden kann, treten sehr spät, erst anfangs des 17. Jahrhunderts auf. Für weiter zurückliegende Zeiten müssen wir aus den Überresten, den Ruinen von Burgen und Kirchen unsere Schlüsse ziehen. So finden wir, was den Granit betrifft, an der im Jahre 1552 zerstörten Burg auf dem Epprechtstein bereits Werkstücke, die schon ziemliche Technik in ihrer Bearbeitung erkennen lassen; es handelt sich hauptsächlich um Treppenstufen und Fensterstöcke. Da die erste Zerstörung der Burg 200 Jahre früher 1352 stattfand, so wird man mit der Annahme kaum fehlgehen, dass man es hier mit Stücken aus dem Ende des 14. Jahrhunderts zu tun hat.

Den sichersten Beweis, dass Steinhauerei nicht bloß gelegentlich, sondern als Gewerbe betrieben wurde, liefern uns einige Brandenburgische Bergordnungen, in denen das erstmal Gesteine unter die nutzbaren Mineralien aufgenommen wurden.

Als an seinem Krönungstage am 5. April 1355 Kaiser Karl IV. mittelst goldener Bulle den Burggrafen Johann und Albrecht zu Brandenburg, die Berggerechtsame für ihr Land erteilte, da war noch keine Rede von irgend welchen Gesteinen, auf welche sich das Recht erstrecken sollte. Es hiess: Eisdem Johanni et Alberto et eorum heredibus omnes mineras auri, argenti, cupri et ferri necnon cuiuslibet alterius manerici (sic!) et generis metalli, quas in terris ipsorum ubicumque aurifodinis argentifodinis vel modiis aliis subterraneis, quaticis, petrosis vel cavernosis locis, quacumque arte, studio vel labore contigerit reperiri auctoritate Imperiali in feodum perpetuum concedimus Man ersieht daraus, dass es sich offensichtlich nur um Gewährung des Bergregals auf alle Erze handelt, was zur Voraussetzung hat, dass das Bergrecht dem Lehenträger vorenthalten war; dass tatsächlich nur Erze gemeint waren, ergibt sich aus der neuerlichen Verleihung des Bergregals am 17. März 1363. Die einschlägige Stelle lautet: „Auch haben wir geliehen und leihen auch von kaiserlichen Gnaden und mit rechter Wissen, den vorgenannten Burggrafen von Nürnberg, ihren Erben und Nachkommen ewiglichen durch getreuer steter Dienste willen, die sie uns und dem Reiche getan haben und noch tun mögen und sollen zu einem rechten ewigen Lehen alle Goldwerk, Silberwerk, Kupferwerk, Eisenwerk, Bleiwerk, Zinnwerk und alles, das da Erz heisset, das in ihren Landen und Herrschaften funden ist, oder noch gefunden wird, dass sie dasselbe in ihren eigen Nutz und Frommen wenden mögen und sollen nach allem ihren Willen

Auch in den Bergordnungen selbst werden nur Metalle erwähnt. So lautet der fünfte Artikel in der „Bayreuther Bergordnung von Kasimir und Georg von Brandenburg mit etzlichen vil neuen Artikeln, welche die alten zum taylor auffheben und zum taylor deuten und erkleren“, welche 1520 erlassen wurde. „Der jetzige und zukünftige Bergmeister sollen Macht und Gewalt haben auf den Gepyrgen, so in befohlen sein, nach Ausweisung berg-

leuftiger Weise und der Perkrecht auf alle Metalle Bergwerk zu verleihen und Mutung des Aufnehmers soll er zu keiner Zeit auch niemanden weigern, dem er bei dem, so gemutet wird, getraut zu behalten.“ Im gleichen Wortlaut wiederholt sich der fünfte Artikel in der Bergordnung vom Jahre 1539.

Ganz anders gestaltete sich die Sachlage vom Jahre 1619 ab. Es hatten sich vielleicht in der Ausbeutung des vorhandenen Steinmaterialies Missstände herausgestellt und besonders um Geld in die Staatskasse zu bekommen, entzog man dem Grundbesitzer das Recht auf alle Gesteine, die technisch verwertbar sein konnten, so auf Marmor, Schiefer u. s. w. Im VII. Artikel der Bergordnung vom 1. Dez. 1619 wird nämlich bekannt gegeben: „Und nachdem uns inhalts kaiserlicher und königlicher Freiheiten und Konfirmation nicht allein nicht bloss die hohen Metalle als Gold und Silber, sondern auch in Kraft derselben und unserer Ämter Herkommen das Eisen, Kupfer, Blei, Quecksilber, Schwefel, Salz, Vitriol, Alaun und dergleichen, so in unseren Landen erregt wurde, zugehöret: Als soll ein jeder jetziger und zukünftiger Bergmeister und sonst niemand Macht und Recht haben in unserem Fürstentum auf alle Metalle und Mineralien, wie die Namen haben, samt Steinkohlen, Schiefer, Mühl- und Feuersteine, nichts ausgenommen Bergwerk zu verleihen nach Ausweisung bergläufiger Weise und der Bergrechte.“

Die Aufzählung der einzelnen Gesteine kann nur paradigmatische Bedeutung haben, das Exklusive der Verordnung betreffs der Gesteine wird durch das „nichts ausgenommen“ bedingt. Dass diese Auffassung richtig ist, ergibt sich aus dem Bergpatent 1619 in welchem von Gesteinen nur der Marmor erwähnt wird, nämlich „. allerlei Berg- und Seifenwerk von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Quecksilber, Wismut, Spiessglas, Schwefel, Alaun, Kristallen, Marmel und anderen dergleichen Metallen und Mineralien“ der gleiche Wortlaut findet sich auch im Bergpatent des Christian Ernst 1662.

Die Folgen dieser Einverleibung der Gesteine in die Reihe der mutbaren Objekte wurden offenbar in ihrer ganzen Tragweite nicht vollständig erwogen. Man sah den guten Zweck, den Steinvorrat auf möglichst lange Zeit zu erhalten und abzurufen

gewinnbringende Weise zu verwenden, andererseits mag die Hoffnung noch sehr massgebend gewesen sein, sich neue Einnahmen zu verschaffen und so für den nichts weniger als sparsam gehandhabten Hofhaushalt eine Erleichterung zu schaffen. Besonders scharf tritt dies gegen den Schluss der bayreuthisch-kulmbachischen Herrschaft zu Tage.

In den nächsten Jahrzehnten nach dem Erlass obiger Bergordnung sah man noch etwas zu und drang noch nicht auf strenge Durchführung. So kam es, dass wohl Kalk- und Schieferbrüche verliehen wurden, dagegen nur ein einziger Granitbruch, nämlich am 31. Juli 1715 vom Bergamte Wunsiedel der Granitbruch „in der Luxburg, bei Fahrenbach und Breitenbrunn“ mit einer Fläche von 4331 ha. Im Jahre 1715 wurde die Bergordnung von 1619 neu in Druck gegeben. Zu ihrer genaueren Befolgung erliess Markgraf Georg Wilhelm am 14. Oktober 1721 an seine Beamten im Ober- und Unterlande eine Verordnung, die einschärft: „auf denen in eurem anbefohlenen Amtsbezirk befindlichen Marmor-, Alabaster-, Gyps-, Kalk-, Schaar-, Sand-, Mühl-, Schleifstein-, Schiefer-, Mauer-, Pflaster- oder Wölbschalen- und anderen Steinbrüchen von dato an niemanden zu gestatten, er habe sich denn vorher mit einem von unseren Bergämtern ordentlich erhaltenen Lehenscheine dazu legitimiert und zu selben diesfalls praestanda praestiret u. s. w. Demnach dieser Verordnung zu der Steinbrecher, Maurer und jedermanns Nachacht in einen euch gnädigst anvertrautem Amtsbezirke kund zu machen, damit sie sich hiefür des unordentlichen Brechens bei Strafe von 20 Gulden rheinisch enthalten“. Doch schien auch dieser Erlass noch nicht zu verfangen, soweit es den Granit anlangt. Denn schon am 6. März 1724 liess der Landesfürst eine höchst ungnädige Verwarnung hinausgehen „allermassen aus denen seither vielfältig eingekommenen Beschwerden zu Unserem züssersten, ungnädigsten Missfallen zu vernehmen gewesen, wasmassen dieser Unserer gnädigsten Verordnung im Geringsten nicht nachgelebet worden“.

Erst von diesem Zeitpunkt an beginnt die Periode der Granitverleihungen. Schon 8 Tage später am 13. März 1724 legten die Maurer- und Steinhauermeister von Weissenstadt und Kirchenlamitz beim Bergamt Wunsiedel Mutung auf Granit ein. Am

21. August 1724 erhielten sie das Bergwerkseigentum verliehen wie aus der folgenden chronologischen Zusammenstellung der Granitverleihungen im Fichtelgebirge zu ersehen ist.

Es wurden verliehen:

1. Der Granitbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk Weissenstadt am 21. August 1724 vom Bergamte Wunsiedel mit 7632 ha.
2. Der Granitbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk Kirchenlamitz am 21. August 1724 vom Bergamte Wunsiedel mit 5315 ha.
3. Der Granitbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk Selb am 21. August 1724 vom Bergamte Wunsiedel mit 2316 ha.
4. Der Granitbruch oberhalb Zell bei Sparneck und Reinersreuth am 12. Juli 1730 vom Bergamte Wunsiedel mit 280 ha.
5. Der Granitbruch bei Zell, Sparneck und Hallerstein am 21. März 1736 vom Bergamte Wunsiedel mit 1349 ha.
6. Der Granitbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk Thiersheim und Thierstein am 21. November 1753 vom Bergamte Wunsiedel mit 4838 ha.
7. Der Granitbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk und der Försterei Marktleuthen in und ausser der Waldung am 1. Dezember 1753 vom Bergamte Wunsiedel mit 2316 ha.
8. Der Granitbruch in der Reuth bei Gefrees am 12. April 1758 vom Bergamt Goldkronach mit 758 ha.
9. Der Granitbruch im Distrikt Kleinwendern am 27. September 1758 vom Bergamte Wunsiedel mit 681 ha.
10. Der Granitbruch in den Flurmarkungen der Gemeinden Garmersreuth, Röthenbach und dem ehemaligen Reichsforst am 28. Mai 1766 vom Bergamte Wunsiedel mit 1363 ha.
11. Der Granitbruch im Gemeindebezirk Dörflas am 25. Juni 1828 vom Bergamte Steben mit 300 ha.
12. Der Granitbruch am Sandberg bei Fahrenbühl am 25. Juni 1828 vom Bergamte Steben mit 1,19 ha.
13. Der Granit am Dachstein und in der Hau bei Nonnenwald am 26. Juni 1828 vom Bergamte Steben mit 78 ha.

14. Der Granitbruch auf dem ärarialischen Waldboden des Forstreviers Bischofsgrün, d. i. die Südseite des Ochsenkopfes rechts des Mains, die Südostseite des Schneeberges und die ganze Ortsflur des Dorfes Bischofsgrün am 30. Juli 1830 durch das Bergamt Wunsiedel mit 1499 ha.
15. Der Granitbruch in den Flurmarkungen der Ortschaften Grafenreuth und Kolbersdorf und auf alle Privatrealitäten am 5. August 1830 vom Bergamt Wunsiedel mit 817 ha.
16. Der Granitbruch über die Flurbezirke der Gemeinden Nagel, Mühlbichl und Reichenbach am 18. November 1830 vom Bergamte Wunsiedel mit 681 ha.
17. Der Granitbruch in der Flurmarkung von Leupoldsdorf und den angrenzenden Privatwaldungen verliehen am 15. Dezember 1845 vom Bergamte Wunsiedel mit 477 ha.
18. Der Granitbruch am sogen. Hohenstein am 18. August 1849 vom Bergamt Steben mit 1,20 ha.
19. Der Granitbruch in den Flurmarkungen der Gemeinden Wölsau, Brand, Seussen, Lorenzreuth und Haag am 12. August 1856 vom Bergamt Wunsiedel mit 2180 ha.
20. Der Granitbruch im Bärenwinkel am 18. Juli 1857 vom Bergamt Steben mit 14,24 ha.
21. Der Granitbruch am Kornberg, Dachstein, Kolbenreuth und Hirschstein am 18. Juli 1857 vom Bergamte Steben mit 45,13 ha.
22. Der Granitbruch in der Abteilung Zigeunerstein und Hirschstein am 18. Juli 1857 vom Bergamte Steben mit 17,67 ha.

Durch allerhöchste königliche Verordnung vom 21. November 1858 wurde die Regalität der niederen Fossilien aufgehoben und damit nahmen auch die Verleihungen ein Ende.

Betrachtet man die Grössenverhältnisse besonders der im 18. Jahrhundert verliehenen Felder, so wird man vom jetzigen Standpunkt aus einfach Unbegreiflichkeiten gegenüberstehen. Nur die Auffassung jener Zeit über das Wesen des Granites bringt einigermaßen Verständnis. Man glaubte nämlich, dass nur die

ausgewitterten Blöcke, die Wacken, für Steinhauerarbeiten brauchbares Material lieferten; der feste frische Granit liegt aber stets unter der mehr oder minder starken Decke von Grus und Lehm oder sonstigen Verwitterungsprodukten und wurde mangels geeigneter Aufschlüsse nicht erkannt. Nun liegen aber die Wacken oft sehr zerstreut und sind manchmal nur zum kleineren Teile brauchbar. Infolgedessen verlieh man immer gleich grosse Gebiete, denen man der Einfachheit halber die schon bestimmten festgelegten Grenzen von Amtsbezirken gab. Dadurch glaubte man den Beliehenen vor dem Mangel an Rohmaterial geschützt zu haben. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich aber auch, dass es sich bei der Granitgewinnung eigentlich um keine bergrechtlichen Verleihungen in unserem Sinne handelt, dass vielmehr nur von Konzessionen der Fürsten die Rede sein kann. Für Grubenfelder sind im IX. Artikel die Masse vorgeschrieben. Bei den anderen Regalien wie beim Marmor und Schiefer wurde denn auch nach Fundgrube und Massen verliehen.

In die Ausnützung der vorhandenen Granitblöcke brachte die Aufnahme des Gesteins unter die Regalien keine Ordnung und die Verschwendung des Gesteins oder unpraktische Ausnützung wurde auch nicht hintangehalten, obwohl sie sich bei engeren Grenzen des verliehenen Bezirkes von selbst verboten hätte. Nur das eine wurde erzielt: Während früher jedermann sich seinen Bedarf an Gestein selbst deckte, war von nun an nur mehr einzelnen das Steinbrechen gestattet. Feld, Wiese und Wald, kurz der gesamte Grundbesitz wurden auch nicht in höherem Grade geschont. Im Gegenteil. Vor dem Erlass der Bergordnung war der Steinhauer angewiesen, sich mit dem Grundbesitzer gütlich abzufinden und letzterer konnte ihn, falls er nicht die nötige Rücksichtnahme auf Boden und Kulturen nahm, von seinem Besitztum unbeschadet etwelcher Schadensersatzansprüche verjagen. Nach dem neuen Modus hatte der Bodeneigentümer nicht mehr die Repressalie in Händen, auf Übergriffe mit der Entziehung der Grundkonzession zu antworten. Jetzt musste er sich mit dem Steinhauer abfinden um ein Äquivalent für Beschädigungen zu erhalten.

Aber nicht bloss das. Da nunmehr der gesamte in den verliehenen Bezirken auftretende Granit, soweit er zu Steinhauer-

arbeiten sich tauglich zeigte, dem Muter zugesprochen war, so kam es des öfteren vor, dass er nicht einmal Meliorationen auf seinem Gut vornehmen konnte, ohne mit dem Belehnten in Konflikt zu kommen. Wer dann die Klagen und die Erbitterung der Forstleute gegen die Steinhauer liest und hört, dem wird es klar, dass durch die Bayreuther Berggesetze eher alles andere als Ordnung und Zufriedenheit erreicht wurde.

Und wer jetzt die Natur geniessend das Fichtelgebirge durchzieht, dem drängt sich der Mangel des geregelten Abbaues, die Machtlosigkeit des Gesetzes auf, wenn er früher gefeierte Naturschönheiten betrachtet. Wohl das drastischste Beispiel in dieser Hinsicht bildet der Epprechtstein. Früher umgaben herrliche Felsgruppen die schöne Ruine; jetzt ragt diese einem Hohn auf das ästhetische Empfinden gleich aus einer breiten gürtelförmigen Steinwüste empor. So imposant ein Steinbruch auf den Beschauer wirken kann, wenn einheitlich angelegt, sich dann von der Talsohle weg Terrasse auf Terrasse baut, wenn Schienenstränge für glatte Abfuhr von Haustein und Abraum sorgen, hier wird der Betrieb zur Karrikatur: Überall die Spuren eines allzu raschen Abbaues, um nicht zu sagen Raubbaues. Kein Platz zum Absetzen des Schuttes, sodass unter den einzelnen Gewerken oft Streitigkeiten ausbrachen, ja kaum der nötige Raum für Wege und Strassen zum Fortschaffen der Werkstücke.

Sogar wirtschaftliche Nachteile für die von einer Verleihung betroffenen Landstriche ergaben sich aus den Gesetzen. Jedermann konnte früher seinen Bedarf an Mauersteinen decken, wo er es für gelegen und dienlich hielt, zum mindesten jedoch auf seinem Grundbesitz. Nun waren auch die Mauersteine dem Grundeigner entzogen. Es baute sich z. B. jemand einen Backofen und entnahm die nötigen Steine seinen Felldrainen oder einem Bachgerinne, so hatte er dem Lehensträger alles zu vergüten, verlor die ganze aufgewendete Arbeit und konnte wegen unbefugtem Steinbrechen noch zu 20 Gulden Strafe verurteilt werden. Es blieb einem solchen also nichts übrig, wenn anders er nach Recht und Gesetz vorgehen wollte, als Mutung einzulegen oder falls das Gebiet schon belegt war, vom Lehensträger sich die Steine zu kaufen oder schenken zu lassen; wenn aber zufällig Feindschaft

bestand mit dem Besitzer des Lehens, so kann sich jedermann die Lage des Grundbesitzers vorstellen.

Ungemein grell werden die durch das Gesetz geschaffenen Verhältnisse beleuchtet durch das Vorgehen der Stadt Hof im Jahre 1731. Am 16. August 1731 verschärfte Georg Friedrich Karl den Erlass, dass Marmor nur mit fürstlicher Spezialerlaubnis gebrochen werden dürfe. Der innere Grund hiefür lag in der Vorliebe der Markgrafen für Marmor und in der erhöhten Bautätigkeit zu dieser Zeit. Am 5. Oktober 1731 sah sich Hof zu einer Beschwerde gezwungen. Da alles um die Stadt herum Marmor sei, so könnten sie nichts mehr bauen und erlitten deswegen grosse Beschwerung; sie hätten im übrigen richtig gemutet und gingen sparsam mit dem Materiale um. Erst auf diese Eingabe hin wird unter dem 22. Oktober 1731 gestattet, weiter Kalk zu brechen, jedoch nur unter Aufsicht eines Bergbeamten und unter Verschonung der zu Dekorationssteinen brauchbaren Stücke und Brüche. Der Vogtländischen Ritterschaft war schon 2 Jahre vorher durch den Rezess von 1729 diese Freiheit gegeben; „... auch sollen sie Kalk und Ziegel brennen nach freiem Willen, um des Publici halber, dem daran gelegen, dass dergleichen Materialien überflüssig im Lande zu haben seyn und das commercium an Ziegel und Kalk in die Städte und Märkte getrieben werden möge, überall passiret werden“.

Diese beiden Vorgänge zeigen so recht, wie unnatürlich und ungünstig die Ausdehnung des Bergregals auf die niedern Fossilien wirkte, da man schliesslich sogar Mangel an Baumaterialien zu befürchten hatte, wie der Freiheitsbrief an die Vogtländische Ritterschaft erkennen lässt.

Nach dieser etwas extensiven Erwägung der Folgen, welche diese Erweiterung des Bergrechtes nach sich ziehen konnte und musste, soll noch die Art und Weise der Verleihungen näher erörtert werden.

Was die verliehenen Bezirke betrifft, so wurde schon erwähnt, dass man, um sofort die Grenzen festzulegen, diesen solche von Ämtern gab. Die ersten Verleihungen geschahen nach Richteramtsbezirken. Letztere hatten sich aus den sogenannten „Sechs Ämtern“ heraus entwickelt. Früher war nämlich das Markgrafen-

land „oberhalb des Gebirges und vor dem Böhmerwald“ in sechs Bezirke zerlegt, deren Ämter sich in Wunsiedel, Weissenstadt, Kirchenlamitz, Thierstein, Selb und Hohenberg befanden. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die Ämter aufgehoben und die Amtshauptmannschaft Wunsiedel über das ganze Gebiet gestellt. An die Stelle der sechs Ämter trat eine Einteilung in neun Richteramtsbezirke mit den Spitzen in Wunsiedel, Weissenstadt, Kirchenlamitz, Marktleuthen, Thierstein, Thiersheim, Selb, Hohenberg und Arzberg.

Von Richteramtsbezirken wurden nun auf Granit verliehen: Weissenstadt, Kirchenlamitz, Selb, Marktleuthen, Thiersheim und Thierstein.

Ferner entnahm man die Grenzen Forstrevieren wie Bischofsgrün und Marktleuthen in den meisten andern Fällen nach Flurbezirken und Waldabteilungen.

Die Verleihungen erfolgten zunächst nicht an einzelne Personen, sondern an Handwerksgenossenschaften, an Zünfte. Es wurde dabei nur ein Mitglied der Zunft als Vertreter derselben ins Berggegenbuch eingetragen. Deshalb brauchte eine Einteilung der Anteile des einzelnen Zunftmitgliedes in Kuxe nicht durchgeführt werden, obwohl es in der Bergordnung vom 1. Dezember 1619, neu herausgegeben 1715 im IX. Artikel heisst: „So sollen auch auf einer jeden Zeche, in einer jeden Gewerkschaft 128 Teile oder Kuckes sein, davon die Gewerken 1 Kuckes Kirchen und Schulen und 1 Kuckes der Grundherrschaft, sie sei edel oder unedel, für ihren Grund und Boden, darauf die Zeche erlaubt wird, ihrem Belieben und Gelegenheit nach laut des folgenden 22. Artikels frei zu erbauen schuldig sein. Die andern 126 Kuckes aber die Gewerken unter sich austeilen“. Die zuerst vorhandene Einmütigkeit scheint sich durch die Schwierigkeit der zufriedenstellenden Gewinnverteilung bald zerschlagen zu haben. Denn schon anfangs 1738 erklärten die Kirchenlamitzer Maurer- und Steinhauermeister beim Bergamte Wunsiedel zu Protokoll, „sie seien unter sich schlüssig geworden, von dem bisher in Berglehen gehabtten Sandsteinbruch einem jeden seinen Anteil beim Bergamtsgegenbuch erb- und eigentümlich zusprechen zu lassen“ und ferner „dass, wenn der eine oder der andere seinen Anteil

ganz oder teilweise verlassen oder verkaufen wollte, er allerdings, sowie Fug und Recht haben solle, solchen auf die Seinigen, so gleicher Profession sind, zu vererben oder an einen andern Meister, der mit ihnen wirklich gezünftet ist, käuflich zu überlassen. Dagegen habe sich ein Fremder durchaus nicht einzumengen, noch sich in diesem Bruch, soferne er nicht dergleichen Anteile ordentlich und redlich an sich gebracht, des Geringsten anzumassen.“ Auf dem Bergamte war man mit diesen Vorschlägen einverstanden. Von da an finden wir den Anteil des einzelnen Gewerkes am Gesamtbesitz festgelegt. Von da an vollzog sich allmählich eine immer weitere Zersplitterung der Anteile, die schliesslich in späteren Zeiten bis in die Zehntel und Fünfzehntel und oft in noch kleinere Teile ging.

Charakteristisch für eine solche Zerstückelung ist die Besitzstandsregulierung bei den Granitsteinbrüchen des ehemaligen Richteramtsbezirkes Kirchenlamitz vom 22. März 1862.

1. Wilhelm Reinel, Maurer- und Steinhauermeister in Kirchenlamitz	10 ⁶ / ₁₅	Kuxe
2. Peter Paulus Frank, Maurer- und Steinhauermeister in Kirchenlamitz	12 ⁶ / ₁₅	„
3. Georg Wilfert, Maurer- und Steinhauermeister in Kirchenlamitz	11 ¹¹ / ₁₅	„
4. Lorenz Wilhelm Grimm, Maurer- und Steinhauer- meister in Kirchenlamitz	18 ⁶ / ₁₅	„
5. Johann Wolfgang Frank, Maurer- und Steinhauer- meister in Kirchenlamitz	8 ⁶ / ₁₅	„
6. Lorenz Reinel, Maurer- und Steinhauermeister in Kirchenlamitz	2 ¹⁰ / ₁₅	„
7. Christof Reinel, Maurer- und Steinhauermeister in Kirchenlamitz	2 ¹⁰ / ₁₅	„
8. Georg Heinritz, Maurer- und Steinhauergeselle in Kirchenlamitz	4	„
9. Nikolaus Heinritz, Maurer- und Steinhauermeister in Rehau	6	„
10. Georg Strössner, Maurer- und Steinhauermeister in Förbau	8	„
11. August Kössler, Bäcker- und Steinhauermeister in Kirchenlamitz	8	„

12. Peter Paulus Bergmann, Webermeister in Kirchenlamitz	5 ⁵ / ₁₅	Kuxe
13. Johann Kropf, Maurer- u Steinmetzmeister in Rehaus	8	„
14. Katharina Ködel in Kirchenlamitz, minderjährige Tochter des Steinhauergesellen Peter Ködel .	2	„
15. Die Nikolaus und Margareta Grimm'schen Relikten	4	„
16. Die Johann Erhard und Margareta Schlötzer'schen Relikten in Kirchenlamitz	4	„
17. Die Johann Vates'schen Relikten in Kirchenlamitz	4	„
18. Der Schullehrer Nikolaus Küstner in Grosswendern	8	„

Nach verschiedener Richtung ist diese ganz willkürlich herausgegriffene Besitzstandregulierung bemerkenswert. Abgesehen von der weitgehenden Zerteilung der Anteile ersieht man daraus, dass man auch nicht an dem Grundsatz festgehalten hat, Anteile nur Maurer- und Steinhauermeistern zu übertragen. Schon 1768 liess man Maurer- und Steinhauergesellen Kuxe erwerben und gegen das Ende des 18. Jahrhunderts zu herrschte überhaupt keine Norm oder Beschränkung mehr.

Um schliesslich noch von der Art und Weise der Belehnungen einen Begriff zu geben, seien zwei Lehensbriefe kopiert, von denen der eine dem 18., der andere dem 19. Jahrhundert entstammt:

Belehnung über die Sandsteinbrüche*) zu Fensterstöcken und anderen dergleichen Steinhauerarbeiten in dem Hochfürstlichen Richteramt Kirchenlamitz.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg u. s. w. Unser gnädigster Herr, sowohl vermittelt eines allgemeinen Ausschreibens sub dato Bayreuth den 24. Oktober 1721 als auch durch ein darauf gesetztes Monitorium vom 6. März des instehenden 17.4er Jahres an dero gesamte ober- und unterländische Bergämter die gnädigste Verordnung getan, dass auf denen in hiesigen Fürstentum und Landen befindlichen Marmor-, Alabaster-, Gyps-, Kalk-, Schmerstein-, Sand-, Mühl-, Schleif-, Schiefer-, Mauer-, Pflaster- oder Wölbschalen- und allen anderen Steinbrüchen, bei Strafe zwanzig Gulden fränkisch Niemanden zu brechen verstatet

*) Der Granit hiess damals rauher oder grober Sandstein.

werden soll, er habe sich demnach vorher mit einem vom Bergamt ordentlich erhaltenen Lehen-Schein dazu legitimiert und zu selbigem diessfalls praestanda praestiret, also hat bei höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchlaucht verordnetem Bergamte hieselbst im Namen eines Erbarn Handwerks der Steinhauer und Maurer in Kirchenlamitz, Nikolaus Frass, Burger, Steinmetz- und Maurermeister alldort sich angemeldet und um die Belehnung deren in die Kirchenlamitzer Amts-Bezirkles befindlichen Sand-Stein-Brüche zu Fensterstöcken und anderer dergleichen Steinhauerarbeit geziemend nachgesucht, wobei auch gebeten, dass die Belehnung nicht allein über die Gegend am Wellersberg und bei Puchbach, dann von der Forstwiesen bis an die Hasenmühle unterm alten Schloss, als woselbst bisher meistens gebrochen ward, sondern über den ganzen Kirchenlamitzer Amtsbezirk möchte extendirt werden, angesehen diese Sandsteine nicht in einem ordentlich in die Teufe nieder oder nach einander fortsetzenden Strich bestehen und nur in einzelnen Brocken am Tage liegen, auch überdies nicht gleich durch brauchbar sind, vielmehr an Qualität und Kern gar sehr unterschieden sind. Und wird daher in Betracht dieser angeführten und von Bergamtswegen wahr befundenen Beschaffenheit alles, was in dem Kirchenlamitzer Amtsbezirk von Sandsteinen zu Fenster-Stöcken und dergl. gross und kleinerer Steinhauerarbeit brauchbar (und also Marmor und andere Eingangs benannten Steinbrüche expresse ausgenommen) an obbemeldeten Meister Nikolaus Fraassen als Lehenträgern statt einer ehrbaren Handwerks der Steinhauer und Maurer zu Kirchenlamitz kraft dieses dergestalt verliehen, dass sowohl Er Lehenträger als auch seine Werkmeister in vielbesagtem Kirchenlamitz auf diesen Ihnen verliehenen Sand-Steinen zu brechen und zu arbeiten, ohne jemanden Hinderniss wohlbefugt und berechtigt sein, dagegen sie aber auch vermöge derer de dato Bayreuth, den 26. Mai und 3. Julii a. c. ergangenen, gnädigsten Rescriptorum zu allhiesig Hochfürstl. Bergamte nebst 2 Fl fränkisch jährlichen Rezess-Geld folgendes statt des zehnten abzutragen und zwar:

Von einem Gesatzfenster oder was zu einem Fenster gehört 2 kr., von einer Türvierung 3 kr., von einem grössern Torweg 6 kr., von den übrigen Arbeiten als steinernen Treppen, Stufen,

Kantnern oder Lager in die Keller, Wassertrög, Fisch- und Röhrkästen und dergl., welches in gross und kleiner Gattung gemacht wird und also in keinen gewissen Anschlag gebracht werden kann, jeder Sorte soviel Gulden an Wert, soviel Kreuzer ins Bergamt, worüber dann der Geschworene oder Ladenmeister, damit kein Unterschleif vorgehen, bei seinen Pflichten nicht nur die Aufsicht haben, sondern wie viel eigentlich Stücke von jeder Sorte gebrochen werden, richtig aufnotieren und das Geld davon, nebst den gefälligen Rezessgeld alle halbe Jahr ins Bergamt zur Verrechnung bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe ordentlich liefern soll. Hiernächst, so bleiben die Hochfürstl. gnädigster Landesherrschaft zustehende Bedingniss, wie solche in ob allegiertem gnädigsten Ausschreiben de anno 1721 exprimirt auch hierbei reservirt desgleichen sind diejenigen, die etwa durch sothanes Steinbrechen jemand an Grund und Boden oder dergleichen wirklichen Schaden zufügen sollten, billigmässigen Abtrag davon zu tun verbunden.

Übrigens ist gegenwärtiger Lehenbrief in allhiesiges Berg-Amts-Lehenbuch Fol. 93 eingetragen und denen Interessenten zu ihrer Legitimation damit Sie im Falle Bedürfnis auch von Obrigkeit wegen umsomehr geschützt werden mögen unter Vordruckung des allhiesig bergamtlichen grösseren Lehensiegel ausgestellt worden.

So geschehen Wunsiedel, den 21. August 1724.

gez. Johann Georg Ullmann
Bergmeister.

L. S.

So findet sich der Stil und die Form bei allen älteren Lehenbriefen. Die neueren dagegen weisen erhebliche Unterschiede, vor allem auch schärfere Prägnanz auf, wie aus dem Lehenbrief der Gewerkschaft in der Reut bei Gefrees vom Jahre 1858 zu ersehen ist.

Lehenbrief.

Nachdem durch das Ableben des Maurermeisters G. A. Haberstumpf von Gefrees, die Lehenträgerstelle bei dem Granitsteinbruch auf der sog. Reut bei Gefrees erledigt ist und der Maurermeister Johann Haberstumpf in Gefrees, Mitbesitzer fraglichen

Bruches von seinen Konsorten laut schriftlicher Erklärung derselben vom 28. Januar 1857 als neuer Lehensträger gewählt wurde, so wird demselben gemäss hoher Ratifikationsentschliessung kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration de dato München, den 30. Mai v. Js. No. 7605 dieser

Granitsteinbruch

auf der sog. Reut bei Gefrees nomine seiner Gewerkschaft, wie ihn diese bisher besessen kraft der bestehenden berggesetzlichen Bestimmungen mit allen bergüblichen Rechten, Observanzen, Nutzen und Lasten, erb- und eigentümlich ins Lehen gereicht.

Der Lehenträger, Maurermeister Johann Haberstumpf hat dagegen:

1. genau nach den berggesetzlichen Bestimmungen diesen Bruch zu betreiben;
2. jeden durch den Betrieb dieses Bruches beeinträchtigt werdenden Grundbesitzer rechtzeitig und vollständig zu entschädigen;
3. den Waldstand möglichst zu schonen, soweit dies neben der Gewinnung der Granitsteine nur immer stattfinden kann;
4. die festgesetzte jährliche Rekognitionsgebühr von ein Gulden fünfzehn Kreuzer, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1856 über die Abgabe von den Bergwerken diesseits des Rheins schuldigen fünf Prozent vom Reinertrage des Bruches jedes Jahr pünktlich und unweigerlich zur k. Bergamtskasse zu entrichten und zu diesem Behufe am Ende eines jeden Etatsjahres genau und richtig geführte Rechnung über den Bruchbetrieb dem unterfertigten k. Bergamt bei Vermeidung von Strafen und Nachteilen vorzulegen.

Endlich ist

5. jeder Besitzveränderungsfall innerhalb 4 Wochen dem kgl. Bergamte anzuzeigen und um Überschreibung des Bruches auf den neuen Lehenträger nachzusuchen, widrigenfalls das Lehen ins Freie fallen würde.

Urkundlich wurde dieser Lehenbrief unter amtlicher Siegelung und Unterschrift ausgefertigt in dem Berg- und Lehenbuche für

niedere Fossilien der Bergamtsrevierabteilung Goldkronach ab anno 1813—39 Fol. 114 inseriert und dem obgenannten Maurermeister Johann Haberstumpf zu seiner Legitimation hinausgegeben.

Geschehen, Brandholz, am 8. Juni 1858.

Kgl. Bergamt Wunsiedel

gez. Hahn, k. Bergmeister.

Über den Betrieb der Granitbrüche ist zu bemerken und festzuhalten, dass die Bergordnung von 1619 nur gemeinschaftliche Betriebe kennt, dass von Einzelbetrieben, wie sie sich im Laufe der Zeit herauswuchsen, nirgends die Rede ist. Ebensowenig wie beim Erzbergbau der Besitz mehrerer Kuxe dem Gewerken eine Berechtigung verschaffte „selbständig und auf eigene Rechnung eine Zeche zu betreiben, ebensowenig durfte dies beim Steinbruchbetrieb geschehen, der ja nunmehr dem eigentlichen Bergbau koordiniert war. Der einzelne Gewerke hatte an Ausgaben und Einnahmen, an Gewinn und Verlust, nach dem Verhältnisse seines Kuxbesitzes teilzunehmen. Der Schichtmeister musste nämlich, auf Grund der von ihm geführten Bücher, die jeder Gewerke einsehen konnte, den Gewinn oder Verlust unter die Gewerken verteilen.

Aber seit jener Erklärung der Kirchenlamitzer Maurer- und Steinhauermeister vom Jahre 1738 begann mit der Kuxenteilung sich auch allmählich die Gewohnheit herauszubilden, dass jeder Gewerke ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Kuxe sich eine nur von ihm zu betreibende Bruchfläche einweisen liess. Die Behörden liessen es geschehen, legitimierten förmlich durch einige Erlasse dieses ungesetzliche Vorgehen, indem sie die Einzelbetriebe als einmal vorhanden gehen liessen, so dass diese im Jahre 1900 nur durch harte Massregeln zurückgedämmt und neue verhindert werden konnten.

Das Widersinnige der Einzelbetriebe lässt sich leicht durch folgende Erwägungen beleuchten. Die Kuxe sind vollkommen gleichberechtigte Anteile am ganzen Unternehmen, an den sämtlichen Betriebsergebnissen der Gewerkschaft. Nehmen wir nun einmal an, ein Gewerke mit 2 Kuxen lässt sich selbständig eine Bruchfläche einweisen, während die übrigen Kuxe einen gemein-

schaftlichen Betrieb haben. Letztere geraten plötzlich in einen Stein voller Stiche und fauler Wände und müssen bis zum Aufschürfen von brauchbarem Gestein mit Zibusse arbeiten. Der andere Gewerke sitzt unterdessen mit seinem Einzelbetrieb in herrlichem Gestein, bekommt vielleicht durch einen Bahnbau ungewein günstigen Gleisanschluss und hat am Jahresschluss einen anständigen Gewinn zu verzeichnen. Der gesetzliche Teil des Betriebes arbeitet also mit Verlust, der ungesetzliche Teil, der noch dazu nur den 64. Teil des Ganzen beträgt, hat einen gewinnbringenden Jahresabschluss zu verzeichnen.

Nun könnte jemand allerdings gegen das Berggesetz vorschlagen, man solle, nachdem nun einmal Einzelbetriebe da sind, das ganze verliehene Gebiet einfach in 128 Teile zerlegen und jedem Gewerken nach seinem Kuxbesitz seinen Bezirk zuweisen oder durchs Loos zuteilen. Arithmetisch ist dann allerdings Ordnung geschaffen. Aber ein Blick auf die Karte der verlichenen Bezirke genügt, um zu erkennen, dass diese nicht bloss Granitgebiete einschliessen. Ein Loos, das ausserhalb des Granites fällt, ist dadurch schon völlig entwertet. Doch auch im unmittelbaren Granitgebiet lässt sich eine völlige Übereinstimmung zweier Anteile in Bezug auf das Material nie feststellen. An der einen Stelle weitgehend zersetzt, ist das Gestein an anderen stark zerklüftet, die Farbe, das Korn wechseln häufig in ganz kleinen Abständen, und selbst wenn alles in Ordnung ist und man tadelloses Material zu haben glaubt, kann die Spaltbarkeit fehlen und damit jede Aussicht auf Erfolg benehmen. Durch Einweisung von entsprechenden Bruchflächen kann deshalb ebenfalls nicht die durch das Gesetz vorgeschriebene Gleichberechtigung der Kuxe erzielt werden. Die einzige in Betracht kommende Möglichkeit ist eben nur die des gewerkschaftlichen Betriebes.

Von 1619 an gehörten also die Steinbrüche zu den wirklichen Bergwerken. Es beanspruchten infolgedessen die Steinhauer alle jene Vergünstigungen, welche durch die Bergfreiungen und Bergpatente gewährt worden waren. Nun braucht wohl nicht näher erörtert werden, welcher tiefgreifender Unterschied zwischen Steinbrucharbeit und eigentlicher Bergmannsarbeit besonders unter Tage besteht. Es musste sich vor allem durch den Steuerausfall die

Erkenntnis mit der Zeit durchringen, dass hier eigentlich ganz Unberechtigte in den Genuss der Bergfreiheiten gelangt waren. Anderthalb Jahrhunderte später kam diese in der „Erste Resolution in Bergsachen“ des Markgrafen Alexander vom 20. August 1771 zum Ausdruck. Die §§ 2, 3 und 4, welche für Steinbrüche in Betracht kommen, lauten:

§ 2.

Es sind aber die Fossilien, die künftig zum Bergwerk vorbehalten und gerechnet werden sollen: Alle gediegenen, das heisset in metallischer Gestalt brechenden, oder gelesenen, oder durch Seifenwerk, oder durch Waschen aus Wassern eroberten Metalle und Halbmetalle ohne Ausnahme; ferner alle Schwefel, harte oder auch flüssige Erdharze, Steinkohlen und dergleichen, dann folgende gediegenen Salze: Steinsalz, Vitriol und Alaun; ingleichen alle Erze, Erden und Steinarten, welche auf Metall, Halbmetall, Schwefel, Alaun oder Vitriol, mögen zu Gute gemacht werden, oder bei deren Zugutemachung als Zuschläge nötig sind, ausgenommen die Kalkstein- oder Marmorbrocken und Wölfe, welche die Steinhauer als eine Nebensache gewinnen. Wie denn auch den Bergwerksfossilien noch beigezählet werden: Die Kristallen und andere feine Edelsteine, wenn sie auf ordentlichen Brüchen oder Gruben erobert werden.

§ 3.

„Hingegen sollen von nun an zum Bergwerk und dessen Rechten ordentlicher Weise nicht gezogen werden: Allerlei gute und schlechte Steine, mithin kein Alabaster, Granit, Porphy, Serpentin, noch Schiefer, Kalk, Gyps-, Mauer- und Mühlstein noch irgend einer, er werde denn zu metallurgischem Behuf wirklich gebraucht oder gesucht. Auch sollen nur auf diese Weise und nicht anderst zum Bergwerk und dessen Recht gezogen werden: die feinen sowohl als die gemeinen Tone, die Farben- und allerlei andere Erden als Tripel, Mergel, Bolus und sogar Schmirgel, weil allein der Gebrauch und nicht ein etwelcher unnützer metallischer Gehalt entscheidet.

Und so gehören auch die Gesundbrunnen nicht zum Bergwerk. Doch soll es bei denen gangbaren Kalk- und anderen

Steinbrüchen, dann Tongruben und dergleichen, die gegenwärtig unter den Bergämtern stehen, bis auf weitere Verordnung, wie bisher gehalten werden; wie denn auch die Marmorbrüche etc. noch ferner zum Bergwerk gerechnet werden, nur mit dem Unterschiede, dass die dabei angestellten Arbeiter sich künftig keiner Bergfreiheiten zu erfreuen haben sollen, wofern sie dieselben für ihre Person nicht ohnehin schon genießen.

§ 4.

Wenn auch künftig neuerdings von Landesherrschaftswegen einem Bergamt die Aufsicht über einen Steinbruch, eine Ton- oder andere Grube, die kein Bergwerk ist, einen Gesundbrunnen, ja auch wohl über eine gewisse Art von Steinbrüchen oder Erden binnen seines ganzen Reviers per speciale sive perpetuam commissionem aufgetragen wurde: so sollen doch solche Brüche, Gruben, Quellen und Gegenden nur bei ihrem eigenen Rechte bleiben und nach Bergrecht nicht behandelt mögen, und mögen zwar sie und ihre Teile und die darüber verhandelten pacta, contracta und Eigentumsveränderungen, in die Bergbücher nach bergläufiger Art eingetragen werden, jedoch also, dass in den rubris der Lehen und Teile sowohl in den Büchern, als in den Lehensbriefen und Gewährscheiden ausdrücklich bemerkt werde, dass das Bergamt ex speciali vel ex perpetua commissione solche Lehen in Aufsicht habe und erteile, Bergrecht und Bergfreiheiten aber bei solchen nicht stattfinden“.

Geändert wurde durch diese Resolution nichts an den Bergregalien; die niedern Fossilien blieben dem Grundbesitzer entzogen. Einzig die Bergfreiheiten wurden den Steinbrucharbeitern genommen.

Zu den §§ 3 und 4 der Resolution, welche dem rechtlichen Verhältnis der Steinbrüche einen zwitterigen Charakter zwischen Bergregal und Grunddienstbarkeit aufdrückte, erschien unter dem 21. Mai 1773 eine „Erläuterung des 3. und 4. § der emanirten ersten Resolution in Bergsachen de dato 20. August 1771.“ Dieselbe lautet:

1. Wenn jemand einen Steinbruch, es sei von Marmor, Schiefer, Sand-, Kalk-, Gyps oder anderem Stein, oder eine Ton-,

Lehm- oder eine andere Erdgrube begehret, so soll er solches, sofern kein anderer bekanntlich schon im Besitz des Lehens- und Steuerrechts darauf ist, beim Bergamte, in dessen Revier die Gegend ist, und zwar schriftlich muten, jenes aber, dass ein anderer als das Bergamt im Besitz solchen Rechtes sei, muss sehr erweislich sein, weil schon 1721 verordnet gewesen, dass niemand ohne Vorbewusst des Bergamtes einen Steinbruch aufnehmen soll.

2. Für die Mutung soll dem Bergmeister entrichtet werden:

- a) für Annehmung des Mutzettels und Ausstellung des Mutscheines 12 kr.
- b) für das Schreiben, wodurch von Bergamts wegen, respektive der Obrigkeit oder Herrschaft oder dem Revierforstbedienten Nachricht von der Mutung gegeben wird 15 kr.

3. In dem Mutschein soll das Bergamt dem Muter einen Termin zur Abholung der Resolution anberaumen und zwar ordentlicher Weise in vier Wochen a dato; jedoch nachdem die Umstände und Jahreszeiten sind oder Ferien fallen, auch 5—6 Wochen, sind aber die, so bei der Sache gehört werden sollen, gegenwärtig oder gar nahe, so mag der Termin auch ehender anberaumt werden.

4. Den Termin soll das Bergamt in dem Notifikationsschreiben mit anführen.

5. Wenn sich nun bis dahin die Umstände so ergeben, dass die Belehnung von Amtswegen entweder schlechterdings nicht stattfinden kann oder höchst nachteilig wäre, so weiset das Bergamt in termino die Mutung ab; jedoch bleibt dem Muter unbenommen, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, entweder bei dem Berghauptmann oder auch gleich beim Oberbergdepartement weitere Vorstellung zu tun, auch, um die Sache abzukürzen, gegen alsbaldige Erlegung der Gebühr, vom Bergamte Berichterstattung an das Oberbergdepartement zu begehren.

6. Wenn aber nicht offenbar, dass die Verleihung unstatthaft oder höchst nachteilig sein würde, so bekommt der Muter in termino zur Resolution, dass zum Oberbergdepartement untertänigst referiert werden solle. Und für diesen Bericht zahlet der Muter die Gebühr eher nicht, als nach erlangter Resolution.

7. Den Bericht stattet das Bergamt gleich nach Ablauf des Termins ab, wengleich auf sein Notifikationsschreiben keine Antwort erfolgt wäre, massen im Versäumnisfall die respektiven Herrschaften und Offizialen für den daraus etwa erwachsenen Nachteil leiden oder haften müssen, daher das Bergamt mit Insinuation der Notifikationsschreiben, die gebührende Vorsicht zu brauchen hat.

8. Nach eingelaufener Resolution zitiert das Bergamt den Muter und publiziert ihm die Resolution, wovon es auch die betreffende Obrigkeit, Herrschaft oder Forstei benachrichtigt und hat der Muter zu zahlen:

- a) für den Bericht 15 kr.
- b) für die Publikation und die hierüber zu haltende
Registratur 15 kr.
- c) für die Kommunikation der Resolution an jeden,
dem sie kommuniziert werden muss 15 kr.

Wird nun die Verleihung dem Bergamte zugestanden, so ist der Lehensbrief allsofort auszufertigen und

- d) für den Lehensbrief zu zahlen:
von einem Steinbruch oder
feinen Tongrube 1 fl. 36 kr. fränkisch
von einer Lehmgrube 1 fl. 12 kr. „
davon bekommt der Bergschreiber für Eintra-
gung des Lehensbriefes ins Gegenbuch 6 kr.

9. Wenn der Muter vor erhaltener Belehnung sich des Brechens der Steine oder Grabens der Erde ermächtigen würde, so soll er von des Ortes Obrigkeit, es sei Amt, Herrschaft oder Oberforstamt davon abgehalten und gestraft werden, die etwa gebrochenen Steine oder gegrabene Erde aber, oder das daraus gelöste Geld dem Grundherrschaft gehören, mithin in den Herrschaftlichen Waldungen von denen Forsteien als Strafe verrechnet werden.

10. Wege und allerlei Räume zu Steinbrüchen und Erdgruben, die unter bergamtlicher Aufsicht stehen, sollen mit Zuziehung der betreffenden Forstoffizialen und Obrigkeiten vom Bergamte angewiesen und nicht eigenmächtig von Inhabern der Werke oder anderen genommen werden.

11. Gleichwie man aber schon eingangs gedachter Massen, die mit gutem Bedacht angeordneten oder wohlhergebrachten speziellen Einrichtungen bei Steinbrüchen und Erdgruben, durch diese Deklaration zu schmälern nicht gemeint ist, also haben sich auch die Bergämter mit Ab- und Zugewähren der Teile, bei Austeilung, Kauf Pacht, Tausch, Transakt und anderen Vorfällen auf dergleichen Werken nach den Handwerksrechten und besonderen Befehlen, nicht aber nach Bergrechten zu achten.

12. Wo nur Mauerbrocken gegraben werden können oder wollen und mit ordentlicher Steinhauerarbeit nicht anzukommen ist, soll eine Mutung auf Steinbrüche vom Bergamte sofort verworfen werden, massen denen Eigentümern der Äcker, Wiesen und Wälder, es seien solche Private oder Gemeinden, überlassen wird, dergleichen Steine zu ihrem Bauwesen zu nehmen oder zu herrschaftlichen und Gemeindebauen und Wegbesserungen zu liefern, des Vertrauens, dass jedweder durch Ausfüllung der durch solch Graben entstandenen Gruben die Grundstücke wieder aus ebenen und die Plätze urbar machen, auch die in Wachstum stehenden, nicht haubaren Bäume zu verschonen wissen wird, als worüber auch die Obrigkeiten zu halten haben.

13. Wenn ein Steinbruch lediglich als Flossgrube genutzt wird, so bleibt er laut des 2. § der ersten Resolution in Bergwerkssachen zum Bergwerk gehörig und dem Bergamte und dem Bergrechte unterworfen; doch soll davon auch, bei Strafe der Konfiskation, zum Kalkbrennen und Mauern nichts verlassen werden.

14. Eine Mutung, die zugleich mehrere von denen Stein- und Erdarten besagt, welche laut des 3. § der ersten Resolution in Bergwerkssachen zum Bergwesen nicht gehören, kann stattfinden; allein die, welche mit jenen auch Bergwerksfossilien besagt, ist unstatthaft, sintemalen vermöge des 4. § der ersten Resolution in Bergwerkssachen solche Lehen nicht aus einerlei Recht verliehen werden. Daher soll auch sowohl der Berghauptmann als die Bergämter, falls sich dermalen in einigen Orten dergleichen kombinierte Lehen fänden, solche separieren, doch dass die Lehensträger und Teilhaber das Ihrige behalten.

15. Gleichwie aber in Bergrechten der erste Finder auch der erste Mutter bleibt, so bleibt auch dem Besitzer des Stein-

bruchs oder der Erdgrube solch Finderrecht in Ansehung der Bergwerkfossilien, so er antreffen oder auf entblösten Flötzen und Gängen zu hoffen hätte, unverletzt.

16. Wenngleich dem Bergamte die Verleihung und Verrechnung, samt der Aufsicht über den Betrieb eines Steinbruches oder einer Tongrube und dergleichen übergeben, so gehören doch nur die Lehenverfallenheiten, die Streitigkeiten und Verhandlungen über das Eigentum und Teile, dann die Einnahme und Verrechnung der zum Bergamt gebührenden Gefälle und Gebühren und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes zur Kognition des Bergamtes und bleibt es auch hier bei dem 4. § der ersten Resolution in Bergwerkssachen gesetzten principus: Wannhero auch das sogenannte Riegelgeld das Bergamt nicht angeht, die Abträge an die Grundherrn, wie die Einrichtung der Wege und Anweisung der Räume soll nicht einseitig vom Bergamte, sondern mittelst Kommunikation respektive mit den Obrigkeiten und Forst-offizialen auch in strittigen und bedenklichen Fällen nicht ohne Anfrage bei dem Oberbergdepartement regulieret werden; nicht weniger bleiben alle Wald- und Zivilfrevel, die auf den Steinbrüchen und dergleichen Werken vorfallen ihren respektive foris des Oberjägermeisteramts und der Zivilobrigkeiten unterworfen.

17. Betreffend die Abgaben von Steinbrüchen, Ton- und anderen Erdgruben, bleibt es ferner bei der in jedem Bergamt herkömmlichen Observanz.

18. Wenn Steinbrüche oder Erdgruben bloss wegen Mangel an Verschluss der Ware in Fristen gehalten, das in solchem Falle herkömmliche Rezessgeld aber dabei richtig gezahlt wird, so findet keine andere Mutung statt, sondern der Inhaber bleibt stets im Besitze des Werks. Wenn er hingegen die Vorräte abgehen lässt und in der respektive zum Brechen und Graben bequemen Jahreszeit nicht wieder neue herbeischafft und es wollte ein anderer den Bruch oder die Grube muten, so soll das Bergamt dem bisherigen Inhaber eine Frist von drei Monaten setzen, das Werk wieder zu belegen und Waren bereits zu stellen; gehorchet sodann der Inhaber nicht, so mag das Bergamt das Werk dem neuen Muter verleihen.

19. Wenn an Zehenden von Mühlsteinen oder anderen ungewissen Gefällen Defraudationen verfallen, so soll der Defraudant das Quadruplum dafür erstatten.

Über welche sämtliche Punkte ebenso, als über die ergehenden Resolutionen in Bergwerkssachen von nun an strikte zu halten ist.

Signatum Bayreuth, den 21. Mai 1773.

Vergegenwärtigt man sich die einzelnen Abschnitte dieser Erläuterungen, so drängen sich Unklarheit und Konsequenzlosigkeit auf. Nur einige Punkte als Beispiele. Während man nach dem Wortlaut des § 3 der ersten Resolution in Bergwerkssachen hoffen konnte, es werde nun die Aufhebung des Bergregals auf niedere Fossilien klar ausgesprochen, kam in Wirklichkeit nur eine Entrechtung der Steinbrucharbeiter heraus. Man wollte offenbar die Berggefälle bei der Steingewinnung nicht vermissen und andererseits auch den durch die Bergfreiheiten bedingten Ausfall aus dem Wege schaffen.

Im § 13 kommt der Grundsatz zum Ausdruck, das Bergregal von der Verwendungsart des Gegenstandes abhängig zu machen. Der Kalk steht nur dann unter Bergrecht, wenn er zu metallurgischen Zwecken als Zuschlag dient; er darf in diesem Falle zu keinem anderen Zweck abgegeben werden. Nach diesem Prinzip käme z. B. der Flusspat unter die Bergwerksfossilien, wenn er beim Verschmelzen von Erzen gebraucht wird, dagegen nicht als Zuschlag in Emaillefabriken. Oder Brauneisen wird nur dann „ordentlich zum Bergwerk und dessen Rechten gezogen“, wenn es auf Eisen verhüttet wird, dagegen nicht bei Verwendung als Erdfarbe.

Von Interesse ist § 12. Durch denselben wird jedes Gebiet, in dem nur Mauerbrocken gewonnen werden können und mit ordentlicher Steinhauerarbeit nicht anzukommen ist, für nicht belegbar erklärt, sondern die Ausbeutung solcher Flächen dem Grundbesitzer überlassen. Daraus ergibt sich aber, dass derartige Landstriche, in denen z. B. Granit nur in solcher Form vorkommt, bei der Verleihung des Lehengebietes nicht mit inbegriffen sind. Da aber die Entscheidung, ob es sich um Mauerbrocken handelt oder nicht, in manchen Fällen durchaus nicht eindeutig gefällt

werden kann, so ist Streitigkeiten und Zwisten Tür und Tor geöffnet.

Mit den Erlassen von 1771 und 1773 schliesst die Reihe der Verordnungen durch Bayreuthischen Markgrafen. Eine endgiltige Klärung der verworrenen Rechtsverhältnisse im Bergwesen kam nicht zu stande und Markgraf Alexander war am wenigsten der Mann, Ordnung zu schaffen. Er dankte auch 1791 ab, worauf das Land an Preussen kam.

Der Stand der Steinindustrie im Fichtelgebirge war gegen das Ende des 18. Jahrhunderts sehr verschieden, je nachdem es sich um Hartstein- oder Weichsteinindustrie handelt. Während erstere nur lokalen Charakter trug und Granitwaren kaum je über die Landesgrenze gebracht wurden, gewann letztere die Bedeutung eines exportierenden Gewerbezweiges.

Der Granit wurde durchgehends in gestocktem Zustand verwendet, grössere polierte Stücke wurden wohl nie angefertigt.

Ganz anders beim Marmor. Er stellt ein Material dar, dessen Bearbeitung bis zur Politur nicht allzu teuer kam. Andererseits entsprach die grosse Mannigfaltigkeit und der schnelle Wechsel der Farbe jener farbenfrohen und in der Farbenzusammenstellung oft bizarren Zeit vielmehr als der etwas eintönige, getragene und beruhigend wirkende Eindruck eines gleichmässigen, polierten Hartsteines.

Man verwendete schon sehr frühe den Marmor des Fichtelgebirges zu Monumentalbauten. Einige Akten lassen erkennen, dass man auch auswärts eine gewisse Vorliebe dafür hatte. So bitten in einem Schreiben vom 8. September 1672 die Bamberger Domherrn Johann Philipp von Eltershausen und Scholastikus von Lautern den Bayreuther Markgrafen, er möchte ihnen gestatten, für ein Grabmal des Erzbischofs Philipp Valentin umsonst und zehntenfrei Marmor zu brechen. Die Bitte wird ihnen erfüllt im Andenken an das gute Einvernehmen mit dem Nachbar und besonders deshalb, dass der Marmor bekannt würde.

Am 4. August 1683 wird den Nachkommen des Kanzlers von Stein gestattet, in der Gegend von Hof roten, grauen und schwarzen Marmor im ganzen acht Stück für ein Grabmal zu brechen.

Der Abt Albertus von Waldsassen ersucht am 13. April 1679 den Markgrafen Christian Ernst, er möge ihm die Erlaubnis er-

teilen, in der Gegend von Hof einige Stücke schwarzen Marmors zum Altarbau brechen und holen zu lassen, was auch als besonderer Gnadenerweis gestattet wird.

Und als Bürgermeister und Rat von Schneeberg in Meissen am 8. Mai 1708 bitten, es möchte gestattet werden, weissen Marmor bei Wunsiedel zu brechen für den neuen Altar in der Stadtkirche, wird ihnen von Christian Ernst unterm 22. Mai 1708 bereitwillig die Erlaubnis dazu gegeben.

Der Marmor wurde schliesslich so hoch geschätzt, dass nur mit fürstlicher Spezialerlaubnis gebrochen werden durfte. Die Zentrale der Marmorverarbeitung wurde das Zuchthaus zu Sankt Georgen am See bei Bayreuth. Am 22. Juli 1732 schlug der Zuchthausverwalter Martin Tropp vor, man solle in der Anstalt Marmore des Landes verschleifen. Nach einigen gelungenen Versuchen wurde am 2. Februar 1734 der Plan vom Markgrafen Georg Friedrich Karl definitiv genehmigt und aus Privatmitteln schaffte man zunächst zwei Drehbänke an, auf welchen Tabatieren und andere Stücke gefertigt werden sollten und dann noch eine grosse Drehbank, um darauf grössere Werkstücke wie Säulen zu Altären und sonstigen Bauten rund zu drehen, zu schleifen und zu polieren. Die Drehbänke wurden durch grosse Tretmühlen von den Gefangenen in Bewegung gesetzt.

Am 27. Februar 1736 erhielt die Anstalt ein ausschliessendes Privilegium folgenden Inhalts:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, Markgraf
zu Brandenburg

Urkunden und bekennen hiemit, was gestalten bey Uns von der Direktion des zu sankt Georgen am See angerichteten Zuchthaus verordneten Deputation die untertänigste Ansuchung geschehen, dass Wir in Gnaden geruhen mögen, ersterwähntem Zuchthaus zu seiner desto bessern Aufnahm und Subsistenz mit einem privilegio cum iure prohibendi über die zeithero allda mit Unserer und des Publici zufriedenheit exerzierte Marmor-Fabrik dahin zu statten zu kommen, kraft dessen niemand in Unserem Fürstentum einige Arbeit von Marmor, es bestehen nun gleich solche in den Sortimenten, wie solche in dem Zuchthaus zeithero gefertigt worden und noch daselbst gemacht werden oder anderen

dergleichen weder selbst zu fabrizieren noch durch eine dritte Person arbeiten zu lassen, Fug und Recht haben solle. Nachdem wir nun von der Zeit Unserer durch die Gnade Gottes angetretenen Landesregierung an, Uns je und alle Wege dieses eine der grössten Sorgen sein lassen, darauf Landesväterlich bedacht zu sein, damit die sowohl von Unseres Herrn Vaters Gnaden höchstseligen Angedenkens, als auch von Unseren ehevorigen löblichen Regierungsvorfahren in Unserem Land und Fürstentum zu desselben Besten und Wohlfahrt angeordnete gute Instituta und gemachte rühmliche Stiftungen, wohin insonderheitlich das zu ermeldetem sankt Georgen am See mit vielen Kosten angerichtete, dem ganzen Lande erspriessliche Zuchthaus billig zu referieren ist, nicht allein in dem Stand, als Wir solche gefunden, fortgeführt, sondern auch nach Beschaffenheit der Gelegenheit und Umstände von Zeit zu Zeit, soviel möglich verbessert und bevorab in Absicht auf den, durch des Zuchthaus ohnunterbrochene, langwährige Dauer und Erhaltung, dem Publico zufließenden, immerwährenden, allgemeinen Nutzen mit allerhand beneficiis, Freiheiten und Begnadigungen mehreres versehen werden möge. Und dann obiges von der Zuchthausdeputation angebrachtes Suchen, bei dessen genauer Examination und Erwägung in factu also befunden worden, dass daraus weder Uns noch unserem Lande und Fürstentum, noch einem tertio einiger Schaden, Nachteil und Abbruch zuwachsen könne, sondern dasselbe vielmehr nur zu desto mehrerer Befestigung und Konservation dieses zu des ganzen Landes Nutzen und Wohlfahrt gewidmeten ergastuli gereiche und abzwecke; als haben Wir kein Bedenken noch Anstand vor Uns gesehen, dem beschehenen Antrag gnädigst zu deferieren, tun auch solches hiermit und kraft dieses Betriebes also und dergestalt, dass adato zu allen künftigen Zeiten mehrgedachtes Zuchthaus allein und privative die Freiheit und Befugnis haben solle, in Marmor zu arbeiten und das Fabrizierte zu feilem Kauf, es sey in- oder ausserhalb des Landes ohne Abgab einigen imports zu bringen oder sonst zu seinem Nutzen und Vorteil anzuwenden, mit dem ausdrücklich ernstest Verbot an jedermanniglich Unserer Inwohner und Untertanen, sich in Zukunft aller marmorsteinern Arbeit zu enthalten und das Zuchthaus damit ohnbeeinträchtigt zu lassen, als sonst

unnachbleiblich zu gewarten, dass nebst der Konfiskation der Ware und des Werkzeugs ein jeder noch mit besonderer schwerer Strafe angesehen werden solle. Wir entbieten und befehlen auch hierdurch, allen unseren Landes- und Amtshaupt- wie auch Oberamt- und Amtleuten, Küstnern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Verwaltern u. s. w., dann Bürgermeistern und Räten in den Städten gnädigst und allen Ernstes das Zuchthaus bei sotanem privilegio, so oft es die Notwendigkeit erfordert, mit Nachdruck zu schützen und zu handhaben, auf die Kontravenienten fleissige Aufsicht zu tragen, selbige auf Betreten sofort anzuhalten und mit denselben nach Massgabe dieses privilegii ohneingestellt zu verfahren. Wir behalten aber uns Unseren fürstlichen Erben und Nachkommen ausdrücklich bevor, hierinnen nach Gestalt der Zeiten und Umstände zu mindern und zu mehren, oder auch gar wieder Abstellung zu tun. Zur Urkund haben wir dieses Privilegium mit eigener Hand unterschrieben und demselben unser Kanzleisigill beidrucken lassen.

Datum in Unserer Residenzstadt Bayreuth den 27. Februar 1736.

Um einen Begriff zu geben von den Marmorarten, die verarbeitet und von den Produkten, die erzeugt wurden, soll in folgendem die Aufzählung derselben nach Riedels Beschreibung angefügt werden. Damit Bestellungen erleichtert wurden, versah man die einzelnen Sorten mit Nummern, von welchen auch Muster-täfelchen zu kaufen waren, oder zur Ansicht und Auswahl zugesendet wurden. Die Arten sind nach der alphabetischen Reihenfolge der Fundorte angeführt.

No. 1. Bayreuth. Leberfarb, dann licht und dunkelgrau ungemein schön melierter Schneckenstein, vulgo Pflasterstein (weil Wege und Gassen von dergleichen rohen Steinen gepflastert werden).

Anm. 1. Dieser Stein wird auch beim Dorf Detz und anderen Orten mehr, so wir nicht spezifizieren mögen von bemelter Gattung gegraben.

Anm. 2. Wir erinnern hier zugleich, dass von den sämtlichen Arten der Pflastersteine nur kleine Gerätschaften gefertigt werden, weil sie in keinen grossen Stücken ausfallen.

- No. 2. Grau und leberfarbiger ganz subtil marmorierter, auch lichtgrau und wolkicht marmorierter Gips eben daselbst.
- No. 3. Berg zwischen diesem Ort und Reitzenstein beim sogenannten Mohrenhaus.
Lichtgrau und hellbraun leberfarbiger Marmor mit grünlichen zarten Adern.
- No. 4. Bindloch bei Bayreuth. Auf dasigem Berg wird gegraben leberfarbiger Muschelstein, die zartesten Zeichnungen von allerhand Früchten, Blättern und dergleichen darstellend.
- No. 5. Casendorf. Blassgelber Marmor ohne Adern mit hochgelben Flecken und Dufften.
- No. 6. Dresendorf bei der Stadt Hof. Schöner schwarzer Marmor mit einzelnen weissen Quarzadern; er gleicht dem sub. No. 30, bricht sich aber in kleineren Stücken als jener.
- No. 7. Dröstendorf zwischen Bayreuth und Goldkronach. Leberfarbiger fester Gyps, schön wolkicht und mit zarten Spatadern marmoriert.
- No. 8. Dürrenweid eine wüste Gegend bei den sogen. Waffenhämmern hinter Geroldsgrün. Hier bricht sich ein schwarzgrauer Marmor mit wenigen weissen Adern; statt dieser aber die eigentlichen Turbiniten oder petrifizierte Wirbel- und Schraubenschnecken, cornica Ammonis und andere fast unnennbare Arten der Figuren und Meergewächse als eine wahrscheinliche Wirkung der allgemeinen Sündflut auf das wunderbarste darstellend, der daher unter die raresten dieses Landes mit zu zählen ist.
- No. 9. Ebersdorf im Amt Lauenstein. Grau wolkigter Marmor mit schönen gelben Flecken und zarten schwarzen Zeichnungen auch etwas subtil eingesprengtem gelblichen Kies.
- No. 10. Eichelberg, eine Gegend hinter Hof. Grau und lichtpurpurfarbig nach Art eingesprengter Blutstropfen schön melierter Marmor mit bräunlichen Flecken und zarten, grünlichen Adern, auch durchsetzenden weissen Quarzadern.
- No. 11. Gattendorf bei Hof. Lichtbrauner Marmor mit etwas matt gewölkter Zeichnung und hellen, blutroten Flecken.
- No. 12. Göpfersgrün bei Wunsiedel. Perlenfarbener Marmor.

No. 13. Goldkronach. Aschenfarbener Muschelstein mit allerhand kuriosen Zeichnungen, davon sich wunderbare Figuren vorstellen, sehr artig marmoriert.

Hof. Bei dieser Stadt und in einigen nächst daranstossenden Gegenden werden verschiedene schöne Marmorarten angetroffen, wie denn sonst keine anderen Steine um diese ganze Stadt zu finden sind.

No. 14. In dem oberen Bruch an der dasigen steinernen Brücke. Der Grund von diesem Marmor ist grau, und hat meistens ganz zarte Äderlein, fällt aber auch braun und leberfarb, ingleichen weiss und leberfarb meliert aus.

No. 15. In dem untern Bruch an der Saale. Ordinärer, grau gewölker Marmor, so sich auch hellbraun und leberfarb meliert mit schwarzgrauen eisernen Adern bricht.

No. 16. In dem sogenannten Seydelsbruch. Der Hauptgrund ist grau mit hellroten Streifen und sehr schön.

Fällt auch aus lichtgrau und hellbraun meliert mit eingesprengten roten Tropfen, Streifen und subtilen Flecken und Äderlein.

Item braunrot mit gelbbraunlichen Flecken und schönen Adern.

No. 17. Auf der sogenannten Geigen. Die Hauptfarbe ist braun, fällt aber sonst verschieden aus:

Hellbraun und grünlich gewölkt.

Blassbraun mit grünlichen Adern und weissen Quarzflecken.

Lichtgrau mit grünlichen Adern.

Lichtbraun, rot- und grauspieglicht mit schwarzgeströmten Adern.

Anm. Ausserdem wird hier in einem besonderen Bruch auch solcher Marmor wie oben sub 14 gebrochen.

No. 18. Auf der hohen Strassen. Weisser mit licht und dunkelgrauen, schwarzen auch orangegelben Flecken nebst zarten Äderlein, sehr schön melierter rarer Marmor.

No. 19. Hurtigwagen, eine bergige Gegend überm Dorf Gerlass im Amt Thierbach. Schöner, fleischfarbiger Marmor mit

weissen und grünen Flecken und Adern, sehr schön gezeichnet.

No. 20. Leuchau im Amt Seubolsdorf. Aschen- oder tonfarbiger Muschel- oder Pflasterstein mit allerhand gelblichen Zeichnungen, wie Laub und gestreute Baumästchen, so an der Feine und Güte manchen Marmor beschämnet

No. 21. Ludwigstadt. Auf dasigem Sommerberg ingleichen im Lichtdanner Bach. Grauer Marmor mit hochgelben Flecken und einzelnen weissen Adern.

No. 22. Neuenburg bei Truppach. Weisslicher oder vielmehr paillefarbiger Marmor mit bräunlichen und rötlichen Flecken.

No. 23. Naila bei der Kalkgrube. Meergrüner Marmor mit schwarzen Flecken und Adern.

No. 24. Auf dem Lemmer- oder Lemnitzberg. Schwarz- und grau-gefleckter vortrefflich schön spiegelichter Marmor mit häufigen gelben Kies- und Metallblumen, so vor die schönsten dieses Landes mit zu achten ist.

No. 25. Oberkotzau an der dasigen Regelimlieten. Schwarz und grün sprenklichter Lapis neppriticus so zwar einem Serpentin nicht sehr ungleich, jedoch von einer weit mehreren Härte ist.

No. 26. Ottendorf im Amt Lauenstein. Grau- und schwarzfleckiger Marmor mit aschenfarbenen Streifen.

No. 27. Regnitzlosa. Grauer Marmor mit etwas helleren Flecken und gilblichen Adern, davon sich die Stücke so gross brechen lassen, als sie nur immer verlangt oder gefahren werden können.

Anm. Von eben dieser Sorte wird er nicht weit davon im Dorf Osseck am Wald gegraben.

No. 28. Redwitz oberhalb diesem Ort bei der Leutendorfer Ziegelhütte. Hechtgrau gestreifter Marmor mit weissen Quarzadern, fällt auch unterweilen lichtbraunlich aus.

No. 29. Schertlas bei Selbitz. Grauwolkichter sehr schöner Marmor mit artigen purpurroten, mehr braunen und grünen Flecken, auch durchsetzenden weissen Adern und untermengten Agtstein. Schwarzenbach am Wald. Die ganze Gegend um diesen Ort wimmelt von Marmor. Die bekannten Brüche aber sind:

- No. 30. Beim sogenannten Dachsloch. Hier wird gegraben schwarzer Marmor mit weissen Adern.
- No. 31. Bei der Kohlstatt. Schwarzer Marmor, so selten eine weisse Ader hat und sich so hell als ein Spiegel poliert.
- No. 32. Streitberg. Dunkel und lichtgelb melierter Marmor mit subtilen Klüften und zarten Äderlein.
- No. 33. Thiersheim auf dem sogenannten Steinbüchsel. Zeisig- und dunkelgrüner Marmor mit weissgrauen Adern.
- No. 34. Trogen bei Hof. Licht- und dunkelgrau, auch etwas leber- und fleischfarbgewölkter Marmor.
- No. 35. Unfriedsdorf bei Münchberg. Schwarz und dunkelgrüner Lapis nephriticus mit silberfarbenem Talk, so in dem stärksten Feuer unversehrt dauert.
- No. 36. Völkenreuth im Oberamt Stockenroth. Grauer Marmor mit schwarzen und weissen Adern.
- No. 37. Weitesgrün bei Naila. Grauer Marmor mit etwas helleren Flecken nebst schwarzen und weissen Adern mit einzeln untermengten kleinen Stiften von gelbem Kies- oder Metallblumen, so sehr schön ausfällt.
- No. 38. Wiederkehr, eine Gegend zwischen Presseck und Bernstein. Die Hauptmasse dieses Marmors ist schwarzgrau, doch ist er wegen seiner vielfachen Veränderungen so kurios, dass man ihm fast keine gewisse Farbe andichten kann; massen er eine Menge verschiedener und in allerhand Formen zusammengewachsener Serpentin- und anderer grosser und kleiner Steine vorstellt, von denen man sehr wahrscheinlich sagen könnte, dass sie nicht von ungefähr zusammengefügt worden, sondern eine Folge der allgemeinen Umstürzung und Überschwemmung bei der Sündflut wären, um so mehr, da auch der Zwischenraum zwischen diesen zusammengefügteten vielförmigen Steine sich beim Polieren von geringerer Härte zeigt, und daher bei der geschehenen ersten Zusammenfügung wahrscheinlich eine blosser weiche Erde gewesen ist, die nach und nach von der Härte der Steine, in die sie sich vermengt, etwas entlehnt hat. Die gewissere Erklärung dessen mögen wir von denen verlangen, so sich die Natur und deren Be-

schäftigungen zu untersuchen insbesondere bemühen. Es finden sich auch darinnen hellviolette oder lichte Amethysten von ausnehmender Härte, daher diese Gattung des Marmors sehr rar und wunderbar ist.

No. 39. Wunsiedel auf der Wiesenmühl. Blühweisser Marmor mit hellglänzenden Flitschen, dem gefrorenen Schnee gleich, daher schöne Schalen zu Fussboden-, Pflaster- und Leichensteinen davon gemacht werden.

No. 40. Beim alten Schiessplatz. Lichtgrauer Marmor.

No. 41. An der Holenbommer Strasse nächst den Ziegelhütten. Schwarz und hechtgrau und weisslicht melierter Marmor.

Aus diesen Marmorsorten wurden nach Riedel folgende Gegenstände gefertigt und zum Teil in Menge verkauft:

Altäre, so von allerhand anverlangten Sorten des Marmors an Tischen, Säulen, Fussböden, Gesimsen, Tabernakeln u. s. w. nach dem hierüber gefertigten und kommunizierten Riss aufs zierlichste zubereitet werden; wie denn dieses Jahr eines dergleichen nach Unterösterreich auf 24 Wägen abgeschickt worden.

Särge, davon der allererste in der Hochfürstlichen Gruft zu Himmekron aufgerichtet und des höchstseligen Herrn Markgrafen Albert Wolfgangs Leichnam im Jahr 1742 den 14. Dezember darein gelegt worden, welcher in der unglücklichen Schlacht bei Parma in Italien den 23. Juni 1734 Seinen heldenmütigen Geist frühzeitig aufgegeben.

Tischplatten, so nach dem Verlangen der Liebhaber rund, oval, viereckig oder sonsten fassoniert sind.

Leichensteine, so aus ganz schwarzem oder ganz weissem Marmor mit den zierlichsten vergoldeten epitaphiis gefertigt werden.

Tischplatten mit künstlich eingelegter Arbeit von allerhand Couleuren des Marmors in verschiedenen anverlangten Figuren und Zeichnungen, die wegen der Farbe des Marmors sehr natürlich ausfallen.

Tafeln mit Inscriptionibus über die Frontispicia der Gebäude und sonsten gehörig.

Künstlich eingelegte, adelige und andere Wappen, deren verschiedene Felder und Figuren nach der Heraldik vermöge der natürlichen Kolorierung des Marmors, ebenfalls sehr natürlich und ungezwungen koloriert ausfallen.

Grosse und kleine Kruzifixe, sehr zierlich, von schwarzem oder weissem Marmor, teils ohne, teils mit den dazu gehörigen Postamenten, Säulen und Gesimsen.

Gueridiusplatten nebst den dazu gehörigen Säulen u. s. w. von lauter Marmor mit vieler Mühe zusammengesetzt.

Ganze Kamine inkl. der Platten mit und ohne figurirten Aufsätzen. Allerhand Aufsätze in Form der Pyramiden, Kugeln u. s. w. auf Tresors, Kommoden, Schränken und dergleichen mit und ohne Postamente.

Wandleuchter, deren Plafonds von Marmor, die Pfiffer und Stiele von Messing, Silber oder sonst anverlangtem Metall sind.

Kaffeebretter.

Kaffee- und Teetassen, so eben so nett und durchsichtig als die feinsten von Porzellan sind.

Butterbüchsen.

Kanasterbüchsen.

Runde und eckig fassonierte Tabatieres, so mit und ohne Beschlag bei uns verkauft werden.

Stockknöpfe.

Fusssteine zum Erwärmen.

Wärmkugeln von runder, ovaler und anderer anverlangter Sorte und Format.

Plättsteine, das Plätteisen darauf zu stellen.

Petschiersteine, die Briefe darauf bequem zu petschieren auch zu Schreibung der Rezepte.

Mörser nebst dem Pistill.

Reibschalen zur Präparierung der Farben benebst dem dazu gehörigen Läufer.

Krüge.

Spiegel- und Bilderrahmen.

Brettspiele von allerhand natürlich koloriertem Marmor zierlich ausgelegt, mit ganz weissen und schwarzen Steinen, die man doch in der Tat Brettsteine nennen kann, teils auch Tisch-

platten, teils à parte. .

Pomadebüchsen.

Gewicht- und Kanonenkugeln u. s. w.

Man sieht aus den Zusammenstellungen, dass sich eine ziemlich bedeutende Industrie mit der Verarbeitung des Marmors beschäftigte. Leider war sie monopolisiert und der freien Konkurrenz entzogen.

Die grössten Kosten verursachte das Herbeischaffen des Marmors, wobei noch die Bruchgefahr der einzelnen Stücke in Betracht gezogen werden muss. Der Kammerherr von Schmidt schlug daher in einem Pro Memoria, gegeben zu Gattersdorf am 11. April 1752 im Auftrag des geheimen Rats und Oberbaudirektors Marquis de Montperny vor, man solle Marmorwerke im Produktionsgebiet selbst und zwar zu Hof und Naila einrichten, wodurch viel Abfall vermieden und die Transportkosten erheblich reduziert wurden. An diesen Orten stehe auch Wasserkraft der Saale bezw. der Selbitz zur Verfügung. Was den Transport anlangt, so sei Naila günstiger als Hof gelegen, da man von Steinwied aus die Stücke verflössen könne, wenn sie nicht allzugross seien. Ferner liefert er als Anhang zu dem Pro Memoria eine Aufzählung der Marmorbrüche und -sorten, welche in den Bezirken von Hof und Naila vorhanden sind. Markgraf Friedrich erliess auch am 28. April 1752 den Befehl, Gutachten einzuholen und ferner zu erwägen, ob es am besten sei, die Werke in Regie zu nehmen oder an Gewerkschaften oder Einzelunternehmer zu vergeben.

Der Bergmeister Christian Jornesi zu Goldkronach gibt am 10. Mai 1752 zu erwägen, man solle um sicher zu gehen, vorher die Marmorbrüche in Augenschein nehmen und die Kosten des Abbaues errechnen. Vor der Anschaffung grosser Maschinen seien erst die Produktionskosten zu bestimmen und mit denen des Handbetriebes zu vergleichen; auch solle man sich bei den Firmen in Frankfurt, Bamberg u. s. w. nach den gangbarsten Sorten und deren Preis erkundigen. Er hält es schliesslich für das Beste, die Konzession einer Gesellschaft zu übergeben.

In solchem Sinne wurde am 17. Mai 1752 an den Markgrafen berichtet: Man solle die Fabriken nicht selbst bauen, da Regie viel zu teuer komme, auch wenn man die Sache in Kom-

mission gebe, sinke der Nutzen sehr, am günstigsten wirke es, Konzessionen zu erteilen und einige Freiheiten zu gewähren, z. B. Zölle und Abgaben auf 3, 4 oder 5 Jahre zu erlassen. Am 24. Mai 1752 kommt der Befehl, eine Gesellschaft für das Unternehmen zu stande zu bringen, mit dem Vorbehalt, dass dem Zuchthauswerk in keiner Weise Abbruch getan werden dürfe.

Als man sich an den Zuchthausdirektor Tropp um ein Gutachten in dieser Hinsicht wendet, erhielt man eine denkbar ungünstige Auskunft über den Stand der Marmorindustrie im Fichtelgebirge. Mit aller Macht wehrt sich Tropp gegen die drohende Konkurrenz; er sei mit dem geheimen Rat von Dobeneck nach Leipzig gereist, um sich bei den Holländern über Absatzmöglichkeiten zu unterrichten. Seine Hoffnung sei zu nichte, da Holland, obwohl keine Brüche vorhanden seien, doch genug Marmor erhalte; denn die Schiffe nähmen in Italien und an anderen Orten Marmor als Ballast ein, so dass man Sommerpalais und Fussböden von Marmor mache. Ferner habe geheimer Rat von Meyern um 400 fl. Marmorsachen aus der Fabrik übernommen und dabei 150 fl. eingehüsst. Auch sei es im Interesse des Staates gelegen, die Konkurrenz fernzuhalten, da bei einem Mangel an Aufträgen das gefangene Gesindel umsonst ernährt werden müsste u. s. w.

Man ersieht aber aus diesen Berichten, dass die Lage der Marmorindustrie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts keineswegs rosig war. Die Unzahl winziger Brüche, die ja zum Teil sehr schönes und brauchbares Material lieferten, wurden aufgelassen und heute wird Marmor zu Dekorationszwecken nur mehr um Marxgrün in nennenswertem Masse gebrochen. Die modernen Verkehrsmittel haben eben die Konkurrenz der durch Lage und Ergiebigkeit günstiger gestellten Marmorlager bis zum Erdrücken gesteigert.

Infolge des Verzichtes des Markgrafen Alexander vom 2. Dezember 1791 kam das Land an Preussen und wurde unter die Verwaltung des Ministers von Hardenberg gestellt. Letzterer rief bekanntlich Alexander von Humboldt als Oberbergmeister ins Land und liess durch diesen und den Oberberggrat Jornesi alle Bergbaue genau untersuchen, um neues Leben in die zerrütteten Verhältnisse zu bringen.

Am 8. Dezember 1793 erliess dann König Friedrich Wilhelm von Preussen ein Bergpatent, das die alte Bergordnung von 1619 ausdrücklich anerkannt und das zum Teil heute noch für die rechtliche Behandlung der Lehen im Fichtelgebirge die Grundlage bildet. Die hier einschlägigen ersten drei Absätze desselben seien deshalb wörtlich angeführt.

Absatz I.

Zu diesem Ende bestätigen und erneuern Wir zuvörderst hiedurch die Gesetzeskraft der von weiland denen Herrn Christian und Joachim Ernst, Gebrüdern Markgrafen, im Jahre 1619 emanirten und im Jahre 1715 zum zweitenmal in Druck gegebenen Bergordnung ihrem ganzen Inhalt nach dergestalt, dass dieselbe fernerhin im Fürstentum Bayreuth, als das allgemeine Gesetz in allen Angelegenheiten des Bergwesens gelten, sich überall darnach geachtet und in vorkommenden Zweifeln und Streitigkeiten nach den Vorschriften derselben geurteilt und entschieden werden soll; wobei wir Uns jedoch vorbehalten, dieselbe nach Erfordernis der Umstände zu ändern oder mehreres zu ergänzen.

Absatz II.

Erneuern und konformieren Wir das von Unseren fürstlichen Vorfahren in der Regierung des Fürstentums Bayreuth von Zeit zu Zeit erteilte Bergfreie und verordnen kraft dieses, dass jedermann, und zwar Eingesessenen und Ausländern, ohne einigen Unterschied, sowohl auf denen uns immediate zuständigen, als auf allen und jeden von Unserm Landes eingesessenem adeligen und bürgerlichen, auch übrigen Untertanen besitzenden Grundstücken ein offenes Schürfen und Bergbauen nach allen von Alters her zu Unserm Berg-Regale im Fürstentum Bayreuth gezählten und sonst von den Bergämtern herkömmlich verliehenen Metallen, Mineralien und Fossilien; wie solche die Namen haben mögen (Salzquellen und Edelsteine allein ausgenommen) frei und ungehindert zu schürfen, zu suchen und nach Massgabe der vorhin bestätigten Bergordnung darauf zu bauen erlaubt sein soll, jedoch in dem Masse, dass nach der in Unsern übrigen Königlichen Staaten bestehenden Einrichtung zu dem Schürfen vorher die erforderliche Erlaubnis oder Schurfschein von dem betreffenden

Bergamte erteilt und der Distrikt, wo geschürft werden will, genau bestimmt werden.

Absatz III.

Und damit dieses Schürfen und Bauen auf Gängen und Klüften, Stock-, Flötz und Seifenwerk, Kalch-, Mühl- und anderen Steinbrüchen, ingleichen Lehm- und Tongruben, Walkererde-Brüchen etc. nirgend und auf keinerlei Weise behindert werden möge, gebieten und verordnen Wir hiedurch ernstlich, dass niemand, wess Standes und Würden er sei, sich begeben lassen solle, auf seinen Gütern und Gründen, oder wo es sei, und unter welchem Vorwand es geschehen möge, denen Schürfern einige Hindernisse in den Weg zu legen, oder solches gar verwehren zu wollen, und zwar bei Strafe zwanzig Mark löthigen Silbers.

Im Jahre 1794 wurde das preussische Landrecht im ehemaligen Markgrafenland eingeführt. Dasselbe bestimmt aber in § 72 und 73 des Titels XVI, dass Fossilien, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche bei Künsten, Handwerken oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, dem Eigentümer des Grund und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat, gehörten, und dass insbesondere der Marmor, Porphyr und Granit u. s. w. nicht zu den Regalien gerechnet würden. Dadurch wäre die Regalität der Gesteine im Fichtelgebirge aufgehoben worden und im Widerspruch zum Bergpatent von 1793 hätten die Belehnten ihre Rechte verloren. Diese Zweifel wurden beseitigt durch folgende Entschliessung der preussischen Regierung:

Da die niedern Fossilien nur in dem Fall nicht zu den Regalien gerechnet werden sollen, wo die Provinzialgesetze sie aus Gründen, welche aus den Lokalitäten und der Bergnutzung selbst fließen, bereits dem Bergwerksregal ausschliessend einverleibt haben, so sind wir auch nicht gesonnen, in der für das obergebirgische Fürstentum durch das Bergpatent restaurierten alten Bergordnung hierunter eine Abänderung zu treffen und genehmigen daher, dass die niedern Fossilien nach wie vor, zum Komplex des Berg-Regals gezogen werden.

In Ansehung der Steinbrüche, dann Ton- und Lehmgruben, mit Ausnahme des Marmors und Gipses, die auf geschlossenen

Mediat-Gründen, nämlich in Ritterguts-Bezirken liegen, sollen jedoch die milden Bestimmungen Unseres Landrechtes, nach den in Teil II, Tit. 16, Abschnitt 4 enthaltenen Beschränkungen eintreten und Ihr habt deshalb das Nötige zu verfügen.

Berlin, den 8. Juni 1797.

Hardenberg.

Damit hatte man die verworrenen Verhältnisse der alten Bergordnung auch für das neue Regiment legalisiert, ja man konnte das zweifelhafte Verdienst für sich in Anspruch nehmen, das Bergrecht noch verschlechtert zu haben, indem man für gewisse Kreise Sonderrechte schuf. Dadurch, dass man entgegen dem Absatz III des Bergpatentes von 1793 die Rittergutsbezirke für die Mutung der meisten Gesteine sperrte, hat man übrigens einen Präzedenzfall geschaffen, der wie man meinen sollte, die baldige Aufhebung der Regalität für die niederen Fossilien überhaupt nach sich ziehen müsste. Aber ausser einem Entwurfe zur Regelung eingerissener Missstände, vor allem zur Verhütung des Raubbaues und der Einforderung von Vorschlägen durch die Bergämter behufs Reduzierung der zu verleihenden Bruchflächen geschah nichts Tatsächliches mehr was auf die Steingewinnung Bezug hätte.

Die Zeit der französischen Verwaltung des Landes kann füglich übergangen werden. Auch der Beginn der bayerischen Regierung von 1810 an bis 1840 brachte mit Ausnahme gewisser Abgabenänderungen nichts Neues. Die Schäden, welche das regellose Brechen des Granites speziell den Wäldern zufügte, scheinen indessen immer grösser und empfindlicher geworden zu sein. Die Regierung von Oberfranken trat daher mit Vorschlägen zur Abhilfe an die General-Bergwerks- und Salinenadministration heran, beantragte sogar keine neuen Belehnungen mehr zu erteilen und eine weitergehende Kuxenteilung nicht mehr zu gestatten. Da aber die Bayreuther Bergordnung noch in voller Kraft war, so konnte auf Verwaltungs- oder Verordnungsweg diesen Wünschen der Kreisregierung, die ja tatsächlich die meisten Kalamitäten beseitigt hatten, nicht stattgegeben werden. Nur einige Vorschriften für den Steinhauerbetrieb wurden durchgesetzt. In einer Entschliessung der oberfränkischen Regierungsfinanzkammer vom 26. Januar 1842 No. 105 heisst es:

1. Ohne Vorwissen, Zustimmung und Anweisung des k. Forstpersonals darf von den Belehnten in k. Waldungen kein neuer Felsblock angegriffen oder ein neuer Bruch eröffnet werden.

2. Die durch das Aufsuchen und Brechen der Steine verursachten Halden und Bingen sind von den beteiligten Individuen wieder einzuebnen.

3. Für Beschädigungen am Waldstande bleiben die Belehnten nach Inhalt der Bergordnung und ihrer Lehenbriefe haftbar und es haben die Arbeiter, wenn solche Beschädigungen statthatten oder nicht umgangen werden können, das Forstpersonal hievon in Kenntnis zu setzen.

4. Den Bedarf der in Steinbrüchen in ärarialischen Waldungen erforderlichen Riegel erhalten die Arbeiter auf Anweisung der Forstbediensteten um die Forsttaxe.

5. Die Abfuhr des gewonnenen Materials darf nur nach erfolgter Besichtigung und Abzählung von Seiten des Forstpersonals erfolgen und es müssen hiebei die eingewiesenen Abfuhrwege eingehalten werden.

6. Ausser den bergamtlichen Gefällen sind die üblichen Stückzinsen an die Forstkasse zu entrichten.

Die Verordnung bezog sich zunächst nur auf das Steinbrechen im Staatswalde, in denen allerdings oft sehr wild gehaust worden war. Im übrigen besonders nach der bergrechtlichen Seite hin blieb alles beim Alten. Und doch wäre um diese Zeit eine tiefgreifende Änderung erfolgt, so hätte sich die Granitsteinindustrie, die in den vierziger Jahren erst ihren eigentlichen Anfang nahm, unter der freien Konkurrenz der Kräfte noch in höherem Grade, als es heutzutage der Fall ist, entwickelt.

1844 wurde mit dem Bau der Süd-Nordbahn begonnen. Wie jede Industrie durch Einführung des Eisenbahnverkehrs gewaltig gefördert wurde, so wurde hier eigentlich erst die Steinindustrie des Granites ins Leben gerufen. Man konnte ja bis jetzt nicht einen einzigen richtigen Steinbruch auffinden. Das Material stammte ausschliesslich von den Blöcken, die frei umherlagen.

Zunächst verbrauchte der Bahnbau selbst geradezu riesige Steinmengen bei den kostspieligen Kunstbauten. Wer sich davon einen Begriff machen will, der steige von Marktschorgast längs

der „schiefen Ebene“ gegen Neuenmarkt-Wirsberg hinab und betrachte den kolossalen Zyklopenbau des Bahnkörpers. Die Steine die zu den Kunstbauten benötigt wurden, stammen nun auch noch nicht aus regelrechten Steinbrüchen. Da sich plötzlich grosser Bedarf an Steinen einstellte, so stürzte alles, was Granit bearbeiten durfte, auf die freistehenden Felsen los und mancher Block, der sonst nicht zu Steinhauerarbeit zu brauchen war, wurde hier im Grunde genommen gegen die Bergordnung in Bruchsteine zerlegt.

Dazu kam ein ganz neuer Zweig der Granitindustrie, bei dem man ebenfalls nicht viel auf die Qualität des Gesteins Rücksicht zu nehmen brauchte, wenn nur geeignete Spaltbarkeit vorhanden war. Man verwendete nämlich Würfel aus Granit als Schwellen für die Schienenstränge. An diesen wurde viel, sehr viel Geld verdient. Aber die Gewinnsucht äusserte ihre schmähhlichen Folgen. Die Granitgewerke gerieten unter sich oft in heftigen Streit und gerichtliche Klagen wegen der Einweisung der Bruchflächen. Jeder wollte natürlich einen möglichst günstig gelegenen und ergiebigen Platz zugewiesen bekommen. Andererseits wurde gerade in dieser Zeit den Naturschönheiten am übelsten mitgespielt. Dass der Wald behandelt wurde, als ob er überhaupt keine Rücksicht verdiene, liegt auf der Hand. Auch um das Einhalten der Abfuhrwege kümmerte sich niemand mehr. Wie gross zum Teil der Gewinn gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass ein Steinmetzmeister in Kirchenlamitz öffentlich erklärt haben soll, dass er zu dieser Zeit täglich 50 fl. und zwar netto verdient habe. Wie mancher Gütler und Kleinhausler hätte damals den Granit, der ihm auf seinen Gründen hindernd im Wege stand, lohnend verwerten können und dabei eine wichtige Melioration seines Bodens durchführen können. So aber mussten sie zusehen, wie die Belehnten sich die Taschen füllten, während sie sich erst durch oft langes Unterhandeln eine halbwegs entsprechende Entschädigung sichern mussten. Die Granitwürfel wurden mit dem Fortschreiten des Bahnbaues sogar ein Exportartikel und von der Grösse der Fabrikation zeugt die Tatsache, dass die Firma Grimm in Schwarzenbach allein nur an die bayerische Bahnverwaltung jährlich 30000 Stück lieferte. Mit der Zeit aber liess der Verbrauch nach, da sich die Granitwürfel als

unpraktisch erwiesen. Sie waren zu wenig elastisch, verursachten beim Unterkrampen zu viel Kosten und erforderten eine kostspielige und nicht zuverlässige Verspannung der Schienen. Jetzt findet man sie auf freier Strecke überhaupt nicht mehr, die letzten Reste werden in den Stationsgeleisen aufgebraucht.

Dagegen fällt in die gleiche Zeit der Anfang einer Industrie, welche die Gesteine in einer ganz anderen Weise veredelte. 1840 legte der Maurer- und Steinhauermeister Erhard Ackermann den Grundstein der bekannten Granitwerke Ackermann. Zugleich begann er die Hartsteine zu schleifen und zu polieren und ist deshalb als der Gründer der Industrie der Dekorationshartsteine des Fichtelgebirges anzusehen.

In den rechtlichen Verhältnissen des Regals auf niedere Fossilien trat mit dem Jahr 1858 eine durchgreifende Änderung ein. Am 21. November 1858 erschien eine königliche Allerhöchste Verordnung, durch welche die Regalität der meisten Gesteine aufgehoben wurde. Es heisst:

I.

In demjenigen Gebiete Unseres Königreiches, in welchem die im Jahre 1715 neu in den Druck gelegte Bergordnung der Markgrafen Christian und Joachim Ernst von Brandenburg vom 1. Dezember 1619, Gesetzeskraft hat, ist vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, insolange Wir nicht anders verfügen, die Bergregalität von Marmor, Porphyr, Granit (Mauersteine, Quarz- und Schottersteine, Kieselschiefer, Wetzsteine), Basalt, Feldspat, Schwerspat, Serpentin, Kalk, Gyps, Sandstein (Mühlsteine), Torf, Ton, Lehm, Mergel, Sand, Walker, Umbra, Ocker- und andere Farbenerden, insoferne aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, aufgehoben.

II.

Hinsichtlich der Porzellanerde, sowie der Dach- und Tafelschieferbrüche verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

III.

Auf bereits stattgehabte Verleihungen wirkt Art. I dieser Verordnung nicht zurück.

Damit war das geschehen, was schon früher, schon 1771 angestrebt worden war. Es konnten also keine neuen Gebiete mehr verliehen werden, der Grundbesitzer war auch wiederum Eigentümer der Gesteine — soweit sein Besitz nicht in den Bezirk eines früheren Lehens fiel. Die rückwirkende Kraft des Erlasses, die durch den Absatz III verhindert wurde, hätte vollkommen Ordnung schaffen können; so aber hatte die Verordnung auf den Bruchbetrieb keinen Einfluss. Da überdies fast kein Gebiet im Fichtelgebirg mehr zu vergeben war, das brauchbaren Granit liefern konnte, so war leicht vorauszusehen, dass eine Änderung in den Verhältnissen im Fichtelgebirge nicht eintreten werde. Der Kampf zwischen Belehnten und Grundbesitzern besonders der Forstbehörde nahm eher zu als ab. Die Schädigungen an Grund und Boden erhielten speziell in der Reut bei Gefrees eine solche Höhe, dass sich das Bezirksamt Berneck veranlasst sah, am 27. Januar 1863 beim Bergamte vorstellig zu werden und sich über das rücksichtslose Vorgehen der Steinhauer zu beklagen. Es bringt Beschwerden der Grundbesitzer im Wortlaut vor wie „die gerechtesten Klagen der armen Eigentümer werden mit Hohnlächeln beantwortet“. Ferner räumen die Steinhauer die Plätze nie ab, sondern brechen planlos bald da bald dort, kehren öfters wieder und vernichten jeden Anflug von Gras und Wald. Sie richten Holz her, das ihre Frauen, wenn diese das Essen bringen, in grossen Tragkörben heimschleppen und vernichten den Busch durch Streusammeln. Es fehlt überall die Aufsicht der Meister, die wohl durch Strenge den Übelständen steuern könnten.

Das Bergamt Wunsiedel begeht dann das Revier, bestätigt die Schädigungen und kommt zur Überzeugung, dass nur tatkräftiges Zusammengehen von Berg- und Forstamt helfen könne.

Daraufhin erschien am 16. März 1863 das Regulativ über den Betrieb des Granitsteinbruches auf der Reut bei Gefrees.

Das unterzeichnete Bergamt hat die Wahrnehmung gemacht, dass bei der Gewinnung der Granitsteine in dem seit dem Jahre 1758 an die Maurer- und Steinhauermeister in Gefrees verliehenen Bruchbezirke „Reuth bei Gefrees“ mehrfach Misstände sich eingeschlichen, deren Beseitigung sowohl das Interesse der Beliehenen als der Grundbesitzer dringend erfordert. Da

dies aber nur dadurch möglich ist, dass Grundbesitzer und Beliehene sich strenge an die einschlägigen berggesetzlichen Bestimmungen halten, die Kenntnis dieser aber nicht bei allen Beteiligten vorausgesetzt werden kann, so sieht sich das unterfertigte k. Bergamt als zuständige Bergpolizeibehörde veranlasst, in nachstehendem Regulativ jene Bestimmungen und die daraus sich unmittelbar ergebenden Folgerungen zur Darnachhaltung von Seite der Beteiligten zusammen zu stellen.

§ 1.

Die Gewinnung von Granitsteinen zu Steinhauerarbeiten auf der sogenannten Reut bei Gefrees steht auf Grund der Berggesetze und stattgefunder Verleihung nur den Maurer- und Steinhauermeistern Joseph Lenz sen. und Johann Haberstumpf in Gefrees, dann Michael Haberstumpf in Rothwind zu. Solche Granitsteine jedoch, welche zu Steinhauerarbeiten nicht brauchbar und als Mauerbrocken zu betrachten sind, gehören den Grundbesitzern und diese haben das Recht, derlei Steine als Material zu Hoch- und Strassenbauten zu verwenden. (Verordnung des Markgräfl. Oberbergdepartements vom 21. Mai 1773 Absatz 12).

§ 2.

Besäte Äcker und im Grase stehende Wiesen sind möglichst zu schonen, in demselben ist nur dann das Steinbrechen gestattet, wenn die Beliehenen ihren Bedarf ohne grossen Nachteil nicht an einem andern Orte des Bruchbezirkes, wo ähnliche Schädigungen dem Grundbesitzer nicht zugehen, zu decken vermögen. (Art. II der Bergordnung und § 149 des in subsidio zu Recht bestehenden preuss. Landrechts).

§ 3.

Die Grundeigentümer müssen den Beliehenen die Benützung ihres Grund und Bodens zum Steinbrechen, zu den Abfuhrwegen Lagerplätzen u. s. w. überlassen. (Art. XXII der Bergordnung, § 109 des in subsidio zu Recht bestehenden preuss. Landrechts Pars II, Tit. XVI und k. preussische Deklaration vom 27. Oktober 1804).

§ 4.

Für alles das, was die Grundeigentümer durch das Steinbrechen verlieren, müssen dieselben vollständig entschädigt werden.

Einigen sich Beliehene und Grundbesitzer hierüber nicht im Wege der Güte, sei es durch Verabreichung eines Aversums ein für allemal durch Auskauf oder durch Festsetzung eines jährlichen Grundabtrags, so wird auf Anrufen des einen oder andern Teiles durch das unterfertigte k. Bergamt die zu leistende Entschädigung sowohl, wie allenfalls der jährlich zu entrichtende Grundabtrag unter Zuziehung vereidigter Taxatoren festgesetzt. Bei besonders angelegten Abfuhrwegen oder anderen Flächen, welche längere Zeit in Benützung genommen werden, ist ein jährlicher Grundabtrag solange zu entrichten, bis der Grund und Boden zu landwirtschaftlichen Zwecken wie früher wieder benutzt werden kann. (Art. XXII der Bergordnung, §§ 109, 112, 113 und 115 des preuss. Landrechts Pars II Tit. XVI und k. preuss. Deklaration vom 27. Oktober 1804).

§ 5.

Die Bruchbesitzer oder Beliehenen sind gehalten, die abfallenden Steinbrocken und Splitter in den Bruchsöffnungen unterzubringen mit der etwa abgehobenen Erde, welche sorgfältig zusammenzuhalten ist, zu bedecken und die Öffnungen tunlichst wieder zu verebnen. (Art. XXI der Bergordnung).

§ 6.

In der Ausführung von Meliorationen des Grund und Bodens dürfen die Grundbesitzer durch die Beliehenen nie behindert werden. Beabsichtigt ein Grundbesitzer die Ausführung derartiger Arbeiten, so hat er, wenn sich in seinem Eigentum Granitsteine befinden, die für Steinhauerarbeiten tauglich sind, dieses den Bruchbesitzern mitzuteilen, damit diese, wenn sie von den vorhandenen Steinen Gebrauch machen wollen, dieselben mit Vorteil in passender Form und Grösse herauszubereiten im stande sind. Machen die Bruchbesitzer von diesem Rechte innerhalb sechs Wochen vom Tage der Mitteilung von Seite der Grundbesitzer keinen Gebrauch, dann sind letztere befugt, mit dem Ausbrechen und Beseitigen der Granitsteine in belibiger Weise zu beginnen. Finden sich unter den also ausgebrochenen Steinen solche, die sich zu Steinhauerarbeiten eignen, dann steht den Beliehenen das Recht zu, diese Steine zu verlangen, sie müssen aber in einem

solchen Falle dem Grundbesitzer die auf das Ausbrechen erwachsenen Kosten erstatten.

§ 7.

Die Beliehenen sind verpflichtet, wenn sie die Gewinnung von Granitsteinen an irgend einer Stelle beabsichtigen, vor allem den Grundbesitzer hievon in Kenntnis zu setzen und sich mit diesem wegen der etwa zu leistenden Entschädigung zu benehmen. Erst wenn diesfalls ein Übereinkommen getroffen ist oder die Erfolglosigkeit eines derartigen gütlichen Benehmens sich ergeben hat, ist es den Beliehenen gestattet, mit dem Steinbrechen zu beginnen und es steht dann den Grundbesitzern nicht das Recht zu, die Arbeit zu verbieten, wohl aber beim k. Bergamte die Feststellung der zu leistenden Entschädigung zu beantragen.

§ 8.

Das Grundeigentum ist möglichst zu schonen und namentlich dessen Beschädigung durch zweckloses Betreten von Seite des Arbeiterpersonals, durch Anlage von überflüssigen Fussteigen zu vermeiden. Die einmal angenommenen oder die bereits bestehenden Abfuhrwege müssen genau eingehalten werden und sind die Bruchsbesitzer in dieser Beziehung für ihre Arbeiter und Fuhrleute haftbar.

§ 9.

Da die Gewinnung der Granitsteine mehrfach Gelegenheit zum Holzfrevel durch das Arbeiterpersonal und deren Angehörigen und Ursachen zu häufigen desfallsigen Klagen von Seite der Grundbesitzer abgegeben hat, so werden die Beliehenen für alle schädlichen Handlungen verantwortlich erklärt, die von dem Arbeiterpersonal oder deren Angehörigen in dieser Beziehung im Walde ausgeübt werden. Insbesondere bleibt es strengstens verboten, in den zum Bruchbezirke gehörigen Privat- und Gemeindegewaldungen dürres oder Abfallholz, Streu, Gras u. s. w. zu sammeln und nach Hause zu tragen.

§ 10.

Zur Unterhaltung solcher Wege, die den Grundbesitzern zur Ab- und Zufuhr dienen und ausserdem auch zur Abfuhr der

Granitsteine benützt werden, sind die Beliehenen gehalten, einen entsprechenden Beitrag zu leisten.

§ 11.

Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen hat entsprechende Bergpolizeistrafe zur Folge, vorbehaltlich des Rechts der Klagestellung bei den zuständigen Gerichten und der Verpflichtung zum Schadenersatz für denjenigen, welcher die Rechte eines anderen zu dessen Nachteil beeinträchtigt hat.

Brandholz, 16. März 1863.

Kgl. bayer. Bergamt Wunsiedel
gez. Hahn.

Die Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern und Belehnten wurde auch durch das Regulativ nicht hintangehalten. Die Klagen gingen weiter. So strengten am 27. April 1866 nicht weniger als 22 Grundbesitzer von Gefrees Schadensersatzklage gegen die Lehensträger an und bei der Augenscheinnahme wurden Schädigungen des Einzelnen bis zu 35 fl. festgestellt.

Die Beschwerden der Grundbesitzer einerseits, dann der Belehnten wegen der Stückzinse andererseits, erreichten schliesslich einen Grad, dass von höchster Stelle 1865 der Ministerialrat von Mantel abgesandt wurde, um zur Abhilfe die nötigen Erhebungen zu machen. Auf dessen Bericht hin wurden nun die Stückzinse vom 1. Oktober 1865 an aufgehoben. Ferner erhielten das Bergamt und die Forstämter ä. O. Marktleuthen und Wunsiedel den Auftrag, eine Kommission zu bilden und ein Normativ über den Steinbruchbetrieb im Fichtelgebirge auszuarbeiten.

Das bergrechtliche Gutachten wurde vom Bergamt Wunsiedel fertiggestellt und ergab als Richtpunkte:

1. Die volle Entschädigungspflicht der Belehnten gegenüber dem Grundbesitzer.
2. Die Verpflichtung der Belehnten zum ununterbrochenen Betriebe auf der eingewiesenen Fläche, wenn nicht aus triftigen Gründen Fristung von den Bergbehörden gewährt wurde.

3. Die Beschränkung des Belehnten: Grund und Boden dem Bergbau nur insoweit dienstbar zu machen, als es unumgänglich notwendig erscheint.

Interessant ist, dass der damalige Bergmeister jetzt fast genau gleiche Punkte durch das Bergrecht gegeben hält, von denen derjenige in den vierziger Jahren der Ansicht war, dass hiefür das Gesetz keine Handhabe biete. Jetzt heisst es in dem Gutachten:

„Diese Beschränkung geht namentlich aus Art. XXI Abs. 2 der Bergordnung aus dem Erlass des Markgrafen Georg Wilhelm vom 16. September 1718 Abs. III aus dem preuss. Landrecht II, XVI §§ 147 bis 150, aus der preuss. Deklaration vom 27. Oktober 1804 §§ 1 und 2 und aus Hackes Kommentar § 541 und 542 hervor. Der Bruchbesitzer ist demnach im Rechte der Benützung des fremden Eigentums jenen Beschränkungen unterworfen, die sich im Hinblick auf die Möglichkeit der Schonung desselben, aus den natürlichen Verhältnissen, aus dem Wortlaute und Geiste der Berggesetze ergeben.

Wenn ferner in Erwägung gezogen wird, dass die Betriebsleitung der Bergwerke nicht den Gewerken, sondern nach Art. XIX der Bergordnung der Bergbehörde zusteht, dass diese anzugeben hat „wie nützlich gebaut werden solle“, dass nach § 22 des preuss. Landrechts Pars II Tit. XVI jeder Beliehene gehalten ist, sein Bergwerkseigentum den Grundsätzen der Bergpolizei gemäss zu benützen, dass Aufsicht und Direktion des Betriebes der Bergbehörde zustehen, dass nach § 353 des Kommentars von Hacke die Beliehenen sich der Aufsicht und Direktion der Bergbehörde nicht entziehen können; dass ferner nach der Bergordnung und dem preuss. Landrecht §§ 206 bis 209 Pars II Tit. XVI, sowie nach Hackes Kommentar § 354 der sogenannte Raubbau oder unwirtschaftliche Betrieb verboten ist, dass ferner das Verlassen eines bereits angelegten und die Eröffnung eines neuen Granitbruches, bevor der erstere ausgenützt ist, oder die gleichzeitige Anlage mehrerer Brüche ohne Fortsetzung des Betriebes als ein unwirtschaftliches Verfahren und als eine Verwüstung des verliehenen Objektes erscheint; — so dürfte es nicht schwer fallen, nachzuweisen, dass die zuständige Bergbehörde berechtigt sei, eine geregelte, rationelle Ausbeutung, einen wirtschaftlichen Ab-

bau der Granitbrüche zu verfügen, dass es hiebei in ihrer Zuständigkeit liegt, die Reihenfolge der abzubauenen Flächen zu bestimmen und dass die Überweisung neuer Bruchstellen, noch bevor die alten eingewiesenen vollständig abgebaut sind, rechtlich verweigert werden kann, wenn nicht nachgewiesen wird, dass triftige Ursachen (z. B. das Bedürfnis gewisser Granitvarietäten, welche im eingewiesenen Bruch nicht vorkommen, wohl aber anderwärts im verliehenen Bezirke u. s. w.) die Abweichung von einer regelmässigen Feldesausnützung fordern“.

Auf die eingeholten Gutachten hin erliess am 3. Dezember 1866 das k. Ministerium der Finanzen in folgender Form das:

Normativ

über die Gewinnung des Granits im Fichtelgebirge, in den nach Bergrecht verliehenen Bruchbezirken.

Die Gewinnung des Granits in den nach Provinzial-Berggesetzen verliehenen Bruchbezirken des Fichtelgebirges und die hiebei stattfindenden Beschädigungen des Grundeigentums namentlich der Waldungen haben in den letzten Jahren mehrfach zu Kollisionen geführt. Die Beseitigung dieser Kollisionen erscheint um so dringender, als einerseits die in rascher Zunahme begriffene Verwendung des Granits zu baulichen und monumentalen Zwecken bereits eine Ausdehnung erlangt hat, welche demselben auf dem Gebiete der Volkswirtschaft unverkennbar einen grossen Wert verleiht, und andererseits die Bedeutung des Waldes in nationalwirtschaftlicher Beziehung und als einer der wichtigsten Faktoren für die Erzeugung der Witterung und des Klimas der Gegend möglichste Schonung und Erhaltung dringend erfordert.

Da auf Grund der Provinzialberg- und der Forstpolizeigesetze die Granitgewinnung in den verliehenen Bezirken indessen nur von dem erwähnten Gesichtspunkt aus erfolgen darf, die zu Recht bestehenden Berggesetze aber nicht codificirt und den Bruchsberechtigten teilweise unbekannt sind, so werden dieselben, so weit sie sich auf die Art des Bruchbetriebes und auf das zwischen den Beliehenen und dem Grundbesitzer bestehende Verhältnis beziehen, mit den aus der Anwendung sich ergebenden Konsequenzen in gegenwärtigem Normativ zur Darnachachtung der Beteiligten zusammengestellt.

A. Berggesetzliche und bergpolizeiliche Bestimmungen.

§ 1.

Die Gewinnung und Bearbeitung des Granits in den verlienen Bruchbezirken steht nur denjenigen zu, welche durch rechtsgiltige, in die Bergbücher eingetragene Besitztitel sich als bergordnungsmässige Gewerke ausweisen und diese Eigenschaft nicht verloren haben. Dem Beliehenen steht es zwar frei, die Gewinnung für ihre Rechnung und unter ihrer Haftungsverbindlichkeit durch Gehilfen und Gesellen zu betreiben, doch bleibt der Betrieb durch nicht beliehene Steinhauergesellen für deren persönliche Rechnung gegen Entrichtung einer Abgabe an den beliehenen Meister oder Gewerken, wie die Verpachtung bei Vermeidung einer bergpolizeilichen Strafe von 20 fränkischen oder 25 rheinischen Gulden verboten.

(Verordnung des Markgrafen Georg Wilhelm zu Brandenburg-Kulmbach vom 14. Oktober 1721 und 6. März 1724, dann §§ 79, 266, 267 des preussischen Landrechts Pars II Tit. XVI).

§ 2.

Da es im Geiste der Berggesetze liegt, unnötige Beschädigungen des Grundeigentums zu vermeiden und Saaten und Kulturen nach Möglichkeit zu schonen, so ist die Gewinnung von Granit in Saaten, Pflanzungen und Junghölzern so lang verboten, als es möglich ist, dieselbe in älteren Beständen zu betreiben. (Art. II und XIX der Bergordnung; Verordnung des Markgrafen Georg Wilhelm vom 16. September 1718 Absatz III, des Markgrafen Friedrich vom 15. Juni 1740, des Markgrafen Alexander vom 1. Juni 1769 Absatz II. §§ 148 und 149 Pars II Tit. XVI des preuss. Landrechts, k. preussische Deklaration vom 27. Oktober 1804 §§ 1 und 2 und Hackes Kommentar über Bergrecht § 541.)

§ 3.

Die Beliehenen sind verbunden, die Granitgewinnung rationell zu betreiben.

Demgemäss ist das unwirtschaftliche Herausgraben blos der obern, lockern und weicheren Granitmassen und das Zurücklassen des tiefer liegenden, zu Steinhauerarbeiten tauglichen und noch

ökonomisch nutzbaren Gesteins, d. h. der Raubbau im Sinne der Berggesetze, unbedingt verboten. Wo es daher die natürlichen Verhältnisse zulassen, muss die Gewinnung in planmässig angelegten Steinbrüchen stattfinden. (§§ 206 und 207 Pars II Tit. XVI des preuss. Landrechts).

§ 4.

Jedem Bruchberechtigten wird daher von dem einschlägigen k. Bergamte im Benchnen mit dem treffenden k. Forstamte im verliehenen Bruchsbezirke eine bestimmte Fläche zur Ausnützung eingewiesen und bevor diese ausgebrochen ist, kann dem Beliehenen eine zweite Bruchsstelle nicht zugeteilt werden.

Nur in besonderen Fällen, wenn es sich z. B. um die Erlangung solcher Granitmassen oder Varietäten für bauliche und monumentale Zwecke handelt, welche nachweislich in der eingewiesenen Bruchfläche nicht gebrochen werden können, ist eine Ausnahme gestattet und die gleichzeitige Einweisung mehrerer Brüche an einen Berechtigten und der Angriff einzelner grösserer, lose auf der Oberfläche liegender oder über dieselbe hervorragender Granitmassen zulässig.

Den diesfalls ergehenden Weisungen und Anordnungen hat der Beliehene Folge zu leisten.

Die Gewinnung von Granit vor stattgefunderer Einweisung ist strengstens verboten. (Art. XIX der Bergordnung und § 82 Pars II Tit. XVI des preuss. Landrechts).

§ 5.

Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf diese Weise gewonnenen Granitsteine und im Wiederholungsfalle mit dem Einzug seines Lehens bestraft (§§ 208 und 209 Pars II Tit. XVI des preuss. Landrechts).

§ 6.

Die Gewinnung des Granits in einer zur Ausnützung überwiesenen Fläche des verliehenen Bezirks muss ununterbrochen betrieben werden (Bergordnung Art. XI Abs. 4 und §§ 188 und 189 Pars II Tit. XVI des preuss. Landrechts).

§ 7.

Unterlässt es ein Bruchberechtigter, länger als ein Vierteljahr die ihm überwiesene Fläche zu benützen, ohne dass er beim Bergamte um Fristung nachgesucht und diese erhalten hat, so kann diese Bruchsfläche nach erfolgter bergamtlicher Aufforderung zur Fortsetzung des Betriebs auf Antrag einem andern Berechtigten überwiesen werden. Demjenigen, welcher auf diese Weise seinen Bruch verliert, kann auf solange die Einweisung einer neuen Bruchsfläche verweigert werden, als diejenige, welche ihm überwiesen war, nicht ausgenützt ist.

Der Austausch der Bruchsflächen unter den Berechtigten ist gestattet, es muss aber sofort Anzeige sowohl an die k. Forst- als Bergbehörde erstattet werden. (Erlass des Markgrafen Georg Wilhelm vom 16. Dezember 1718 Abs. XVI und §§ 201, 202, 204 und 205 Pars II Tit. XVI des preuss. Landrechts).

§ 8.

Anträge auf Fristung müssen wohl begründet sein, weil ausserdem deren Abweisung erfolgt. (§ 201 Pars II Tit. XVI des preuss. Landrechts).

§ 9.

Entsteht bei Überweisung einer Bruchsfläche zwischen mehreren Berechtigten Konkurrenz, so geniessen die ersten Bewerber den Vorzug und wenn die Verhältnisse es zulassen, findet die Verteilung der übrigbleibenden ausnutzbaren Fläche unter die übrigen Berechtigten pro rata der Kuxe statt, welcher jeder konkurrierende Gewerke besitzt. Sind die Beteiligten aber hiemit nicht einverstanden, so kommen strikte die bergrechtlichen Bestimmungen über den Betrieb gewerkschaftlicher Bergwerke in Anwendung.

§ 10.

Für allen Schaden, welcher dem Walde oder dem Grundeigentum überhaupt durch den Bau oder Betrieb der Granitbrüche und der Granitgewinnung durch Anlage von neuen oder Abnützung von bereits bestehenden Wegen und von Niederlagsplätzen zugefügt wird, ohne irgend eine Ausnahme, muss vollständige Entschädigung geleistet werden. Jedoch soll diese

Entschädigung nicht in der bisherigen Form in Stückzinsen, sondern nach den Bestimmungen der nachfolgenden §§ 11 bis 19 erhoben und geleistet werden.

Die seither erhobenen Stückzinse sind deshalb vom Beginn des Etatsjahres 1865 66 an aufgehoben. (Art. XXII der Bergordnung, Verordnung des Markgrafen Georg Wilhelm vom 16. September 1718, Absatz II, k. preuss. Deklaration vom 27. Oktober 1804 und § 112 Pars. II Tit. XVI des preuss. Landrechts.)

§ 11.

Der Schaden, welcher dem k. Forstärar als Grundeigentümer durch die Granitgewinnung zugeht, besteht:

- a) in einer Verminderung oder gänzlichen Vernichtung des natürlichen Zuwachses, der als ein Ergebnis der Lage und Beschaffenheit des Bodens, der Vegetation und Bestandsverhältnisse erscheint und als der jährliche Nutzertrag sich darstellt;
- b) in der Erzeugung schädlicher Einflüsse auf denjenigen Teil der Waldungen, welcher von der Granitgewinnung vorerst nicht berührt wird, durch entstehende Unterbrechungen und Lücken im geschlossenen Bestande und daraus hervorgehenden Zuwachsverlust;
- c) in der Abnützung der bestehenden Waldwege und im Verluste des Ertrags der Fläche zur Anlage neuer Abfuhrwege und Niederlagsplätze;
- d) im Minderwerte des Bodens, welcher beim Verlassen des Bruches durch Vergleichung der gegenwärtigen mit der früheren Ertragsfähigkeit der Oberfläche vor Beginn der Granitgewinnung sich etwa ergeben sollte mit Rücksicht auf die entstandenen und bis zur Zeit des Abtriebes des betreffenden Bestandes nicht aufforstbaren Blössen; endlich
- e) in den Kosten der Wiederaufforstung.

§ 12.

Jeder Beliehene, welcher auf Grund seiner Berechtigung Granit gewinnen will, hat vor allem den Antrag auf Einweisung einer Fläche zur Ausnützung zu stellen. In dem Termine welcher

im Einvernehmen mit dem treffenden k. Forstamte von dem k. Bergamte anberaumt und wozu der Beliehene geladen wird, erfolgt, wenn keine rechtlich begründeten Hindernisse der Genehmigung des Antrages entgegenstehen, die Überweisung einer Fläche, deren Grösse mit Rücksicht auf die natürlichen Verhältnisse und den Bedarf sofort an Ort und Stelle bestimmt wird.

Hiebei wird behufs der Festsetzung der nach § 113 Pars. II Tit. XVI des preuss. Landrechts zu leistenden jährlichen Entschädigung, der Zustand des Waldes konstatiert, der jährliche Wertzuwachs pro Tagwerk nach forstwissenschaftlichen Erhebungen vorbehaltlich der Ersatzleistung für die etwa nach § 11 b weiter eintretenden Beschädigungen festgestellt und über die Verhandlung ein Protokoll aufgenommen.

Bei dieser Verhandlung hat sich die Belehnte mit dem k. Forstärar nach Anleitung des § 114 Pars. II Tit. XVI des preuss. Landrechts wegen der ein für allemal beziehungsweise alljährlich zu leistenden Entschädigung im Wege des Übereinkommens zu verständigen. Falls dies nicht gelingt, hat die Festsetzung der Entschädigung nach § 115 b, c stattzufinden.

§ 13.

Will sich der Beliehene bei der nach § 115 b, e stattgefundenen Festsetzung der Entschädigung nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf rechtliches Gehör und Erkenntnis bei dem zuständigen Berggerichte anzutragen.

Gleiches Recht steht dem k. Forstärar zu (§ 116 a Pars. II Tit. XVI des preuss. Landrechts.)

§ 14.

Beim Eintreten des sub 11 b erwähnten Falles ist in analoger Weise zu verfahren.

§ 15.

Zur Unterhaltung der Abfuhrwege, welche die Beliehenen benützen und einzuhalten verpflichtet sind, haben dieselben einen bemessenen Beitrag zu leisten, welchen, wenn jene mit den Fest-

setzungen der treffenden k. Forstbeamten nicht einverstanden sind, das k. Bergamt ebenfalls mit Zuziehung zweier Sachverständiger auf die in § 12 angegebene Weise bestimmt.

§ 16.

Die jährliche Grundentschädigung ist so lange zu leisten, bis die Oberfläche wieder in solchen Stand gesetzt ist, dass dieselbe gehörig benützt werden kann (§ 113 Pars. II Tit. XVI des preuss. Landrechts.)

§ 17.

Die unbrauchbaren Granitbrocken, Abfälle und Splitter sind in den entstandenen Bruchöffnungen unterzubringen, sobald diese für die Granitgewinnung entbehrlich werden.

Die gute Erde, welche beim Beginne der Granitgewinnung wegzuräumen und dann sorgfältig zusammen zu halten ist, wird zuletzt in die mit den Abfällen gefüllten Öffnungen gebracht und die Oberfläche, soweit es tunlich, wieder verebnet und zur Kultur hergerichtet. Die Beliehenen dürfen diese ihnen obliegende Wiederherstellung der Oberfläche in den Zustand der Ertragsfähigkeit ohne triftige Gründe nicht verzögern, sind verpflichtet, sobald diese vollendet ist, dem k. Forstbeamten Anzeige hierüber zu erstatten und dem k. Forstärar die seither benützte Fläche wieder zu überlassen.

Zeigt sich hiebei, dass der Boden an seiner natürlichen Ertragsfähigkeit etwas verloren hat oder dass infolge der entstandenen und bis zur Zeit des Abtriebes des betreffenden Bestandes nicht aufforstbaren Blößen dem k. Forstärar irgend ein Schaden zuzuging, so muss der entstandene Minderwert, beziehungsweise der noch fortdauernde Nutzentgang besonders wieder ersetzt werden. (§ 112 Pars. II Tit. XVI des preuss. Landrechts.)

§ 18.

Kann der Betrag des Minderwertes, des noch fortdauernden Nutzentganges und der Kosten zur Wiederaufforstung durch das einschlägige k. Forstamt im Wegé der Güte mit dem Beliehenen nicht vereinbart werden, so wird derselbe unter Zuziehung zweier

sachverständigen Taxatoren analog dem Verfahren in § 12 Abs. 3 durch das k. Bergamt festgesetzt. (§ 115 Pars. II Tit. XVI des preuss. Landrechts.)

§ 19.

Auch gegen die Entscheidungen des Bergamtes in den sub. §§ 14, 15 und 18 vorgesehenen Fällen steht den Beteiligten das Recht zu, auf rechtliches Gehör und Erkenntnis bei den Berggerichten anzutragen.

§ 20.

Das k. Forstärar ist befugt, wenn Gründe hiezu vorhanden sind, wegen Sicherstellung seiner Entschädigungsansprüche die Aufrechtmachung einer angemessenen Kautio zu verlangen, deren Bestimmung, falls der Beliehene sich durch die Festsetzung des treffenden k. Forstamts beschwert erachtet, durch das einschlägige Bergamt in analoger Anwendung des § 115 Pars. II Tit. XVI des preuss. Landrechts stattfindet (Markgräfl. Verordnung vom 11. Dezember 1784 und preuss. Landrecht Pars. II Tit. XVI § 153.)

§ 21.

Bei Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen wird, soweit die Strafen in einzelnen Fällen nicht schon bestimmt sind, mit Bergpolizeistrafen bis zu fl. 25.— gegen die Beliehenen eingeschritten; selbstverständlich bleibt dem beschädigten Forstärar das Recht der Klagestellung auf Schadensersatz bei den zuständigen Gerichten vorbehalten.

B. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

§ 22.

Alle Forstfrevel, welche durch die Belehnten oder ihre Fuhrleute, Arbeiter und deren Angehörigen verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den forstgesetzlichen Bestimmungen und es findet hier insbesondere der Art. 68 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 Anwendung.

§ 23.

Die beim Steinbrechen erforderlichen Riegel erhalten die Belehnten auf Ansuchen von dem k. Revierförster gegen Entrichtung der vollen Forsttaxe angewiesen.

§ 24.

Steinhauergesellen oder andere Arbeiter, welche als Holz- und Wildfrevler bekannt sind, werden bei der Granitgewinnung nicht zugelassen und der Belehnte ist verbunden, desfallsigen Erinnerungen des Forstpersonals nachzukommen. (Siehe auch § 307 Pars. II Tit. XVI des preuss. Landrechts.)

§ 25.

Die Abfuhr der Granitsteine aus dem Walde vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang ist verboten.

§ 26.

Die Belehnten haben allen Anordnungen des Forstpersonals, insoweit dieselben mit den bergpolizeilichen und berggesetzlichen Bestimmungen im Einklange stehen, Folge zu leisten.

C. Übergangsbestimmungen.

§ 27.

Gegenwärtige Bestimmungen treten sofort in Wirksamkeit. Da die Erhebung der Stückzinse seit 1. Oktober vor. Js. aufhört, so ist auch die nach §§ 10 bis 18 zu leistende Entschädigung von jenem Tage an zu entrichten und bezüglich der Festsetzung des jährlichen Nutzentgangs und beziehungsweise Schadens an den Zustand des Waldes und der Abfuhrwege vom 1. Oktober 1865 anzuknüpfen.

Dieser ist daher nach § 12 nachträglich zu konstatieren und hiebei sind auch die Belehnten in ihre Bruchflächen einzuweisen.
Bayreuth, 8. Juni 1866.

Genehmigt durch höchste Entschliessung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1866 No. 11963.

Leider konnte auch das Normativ infolge der ungemein schwierigen Verhältnisse der Dinge und vielleicht auch der allzu rücksichtsvollen Durchführung desselben keine Ordnung bringen. Zudem blieb es nur drei Jahre in Kraft. Im Jahre 1869 erschien ein neues Berggesetz, das alle alten Bergordnungen und Erlasse aufhob.

Das Berggesetz vom 20. März 1869 kennt die Regalität des Bergbaues nicht mehr. Nur die im Art. 1 namentlich aufgeführten Mineralien sind dem Eigentumsrecht an Grund und Boden entzogen. Gesteine und somit auch der Granit werden diesen nicht beigezählt. Zeit und Ort wäre nun gewesen, reinen Tisch zu machen, den Steinbruchbetrieb in allen Punkten vom Berggesetz zu trennen. Wohl wurde dies für die neuen nach 1869 entstandenen Brüche durchgeführt aber nur insoweit als diese nicht auf früher schon verliehenen Gebieten lagen. Die alten Beleihungen wurden aufrecht erhalten und durch den Art. 221 an das Berggesetz gekettet.

Die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften wurden durch Art. 226 geregelt, indem er besagt: „Die Rechtsverhältnisse der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den Landesteilen diesseits des Rheins bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmässigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden Artikeln 227—237 etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurteilen“. Damit war aber auch für den Betrieb einzig und allein der genossenschaftliche, der gemeinsame Betrieb für gesetzlich gestattet erklärt, der Einzelbetrieb blieb wie in den alten Bergordnungen unstatthaft.

Die Einzelbetriebe wurden aber nicht aus der Welt geschafft. Sie bestanden noch über 30 Jahre. Es waren eben zu wenig Handhaben geboten, da die Steinbrüche der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde entzogen waren. Daher kam es aber auch, dass der Schaden besonders am Waldbestand, den meistens die Einzelbetriebe verursachten, nicht nachliess. Als man 1871 eine Waldstandsrevision im Waldsteingebiet abhielt, musste man wiederum grosse Beschädigungen des Waldes durch die raubbauartige Granitgewinnung feststellen. Das k. Finanzministerium teilte diesen Befund dem k. Staatsministerium des Innern mit, welches dann das Oberbergamt beauftragte, durch eine Kommission polizeiliche Vorschriften ausarbeiten zu lassen, welche die gemeinschädlichen Ausflüsse der Granitgewinnung hintanhaltend und die gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb streng durchzuführen sollten. Das Ergebnis der Beratungen der Kommission, welche aus den Vor-

ständen des Bezirksbergamts Bayreuth und der Forstämter Markt-leuthen und Wunsiedel bestand, war die vom Oberbergamt 1874 erlassene

Instruktion

für die bergbehördliche Behandlung der nach älterem Bergrecht verliehenen Granit- und Syenit-Steinbrüche

im Fichtelgebirge.

Zufolge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 8. Juli d. J. No. 1891 erteilt die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksbergamte Bayreuth für die künftige Behandlung der nach älterem Bergrecht verliehenen Granit- und Syenitsteinbrüche, bezw. Steinbruchbezirke im Fichtelgebirge zur Beseitigung der bei denselben noch bestehenden Missstände hiermit von Aufsichts wegen nachfolgende, den vollständigen Vollzug des neuen Berggesetzes vom 20. März 1869 bezweckende instruktive Weisungen.

I.

Nachdem das für den ganzen Umfang des Königsreichs Bayern giltige neue Berggesetz in den Artikeln 239 und 243 bestimmt, dass mit dem 1. Juli 1869 alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche sich das neue Gesetz bezieht, ihre Giltigkeit und Kraft verlieren sollen, nachdem ferner der Artikel 221 des neuen Berggesetzes ausspricht, dass, soweit dieses Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien unterliegen, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäss auf die Gewinnung von Mineralien berechtigt sind, die der Artikel 1 des neuen Berggesetzes nicht mehr auführt, so sind die bereits nach altem Bayreuther Bergrecht verliehenen Granit- und Syenit-Steinbrüche bezw. Steinbruchbezirke im Fichtelgebirge auch ferner noch als wirkliche Berglehen anzuerkennen, jedoch von nun an nach den Vorschriften des neuen Berggesetzes zu behandeln.

II.

Da nach Artikel 197 Abschnitt 2 des neuen Berggesetzes nur die unterirdischen Steinbrüche der bergpolizeilichen Aufsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, die Granit- und Syenit-Steinbrüche im Fichtelgebirge aber alle über Tag betrieben werden, so hat sich das k. Bezirksbergamt Bayreuth für die Folge der bergpolizeilichen Einwirkung bei dem Betriebe dieser Steinbrüche zu enthalten und dieselben der ortspolizeilichen und sofern sie in Waldungen sich befinden, auch der forstpolizeilichen Beaufsichtigung zu überlassen.

III.

Bei Besitzveränderungen, worüber die Beteiligten dem k. Bezirksbergamt Bayreuth die bezüglichen gerichtlichen oder notariellen Urkunden vorzulegen haben, dürfen keine neuen Lehensbriefe für diese Steinbrüche mehr ausgefertigt werden, sondern es sind die entsprechenden Nachträge auf den bisherigen älteren Lehensbriefen anzufügen.

Für die künftige bergbehördliche Behandlung der Kuxe dieser Steinbruchlehen sind die Bestimmungen der Artikel 228 bis 236 des neuen Berggesetzes massgebend.

IV.

Bei allen Steinbruchlehen, welche sich im Besitze von Gewerkschaften älterer Ordnung befinden, hat der Artikel 226 des neuen Berggesetzes in Anwendung zu kommen und das k. Bezirksbergamt hat demnach darüber zu wachen, dass von Seite dieser Gewerkschaften die neuen berggesetzlichen Vorschriften der Artikel 100 bis 117 über die Beschlussfassung und Repräsentation, der Artikel 118 bis 120 über die Einziehung der Beiträge, des Artikels 121 über den Verzicht auf Anteile, sowie der Artikel 122 und 123 über die allgemeinen Grundsätze künftig genauest beobachtet werden.

V.

Nachdem die bereits gegen die alte Bergordnung verstossende aber gleichwohl seit langer Zeit missbräuchlich fortgesetzte Einweisung von gesonderten Bruchflächen an die einzelnen Kuxinhaber innerhalb des verlichenen gewerkschaftlichen Stein-

bruchsbezirkes für die Folge gemäss Artikel 239 und 240 des neuen Berggesetzes, laut welchen auch alle bisherigen Gewohnheiten mit dem 1. Juli 1869 ihre Giltigkeit verloren haben, nicht mehr stattfinden darf und wie das alte, so auch das neue Berggesetz die Kuxe nur als ideelle Besitzteile des Berglehens anerkennt, so kommen von nun an neue Bruchflächen für die Granit- und Syenitgewinnung innerhalb des verliehenen Steinbruchbezirks nur allein an die ganze Gewerkschaft, welche durch ihren Repräsentanten die Verträge mit den Grundbesitzern abzuschliessen hat, überlassen werden. Hiefür gelten dann die Vorschriften des Titels V des neuen Berggesetzes, nach welchem die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern in allen Beziehungen zu regeln und auf welche daher die Beteiligten in vorkommenden Fällen zu verweisen sind.

VI.

Bezüglich der bereits vor dem 1. Juli 1869 an einzelne Kuxinhaber eingewiesenen besonderen Bruchflächen bleibt es dagegen noch so lange bei den Grundbesitzern und Steinbruchberechtigten auf Grund des Normativs über die Gewinnung des Granits im Fichtelgebirge vom Jahre 1866 vertragsmässig getroffenen Vereinbarungen, als die Benützung dieser Grundflächen für die Steingewinnung dauert, weil im Artikel 238 des neuen Berggesetzes ausgesprochen ist, dass auf Fälle, in welchen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigentümlich oder zur Benützung abgetreten ist, nicht die Artikel 126 bis 136 des V. Titels, sondern die bisherigen Gesetze noch zur Anwendung kommen.

München, den 29. Juli 1874.

Das k. Oberbergamt.

Der wichtigste Artikel der Instruktion ist zweifellos der fünfte. Durch ihn war das Entstehen von Einzelbetrieben unmöglich gemacht. So war es von der Behörde intendiert, in der Praxis aber gestaltete sich die Sache ganz anders. Wohl wurden von nun an Bruchflächen nur mehr an die ganze Gewerkschaft zugewiesen zum gemeinschaftlichen Betriebe, der Repräsentant teilte jedoch die Flächen wieder einzelnen Gewerken zu, so dass

zu den Einzelbetrieben, welche vor der Instruktion bestanden, noch jene verdeckten, aber tatsächlich vorhandenen hinzukamen. Das Gesetz war damit direkt umgangen.

Kann es da Wunder nehmen, dass bei dem vermehrten Fortbestand der Einzelbetriebe auch die Schädigungen des Waldes und die Zerstörung von Naturschönheiten keine Abnahme zeigten? Am Eingang des Felslabyrinthes der Luisenburg fiel der Wolfstein und Margaretenstein dem Hammer des Steinmetzen zum Opfer, die Vorfelsen an der Schüssel des Waldsteins konnten nur mit Mühe und Not gerettet werden und wer schaut nicht mit Erbitterung und Wehmut zur Ruine des Epprechtsteins empor? Im Interesse des sich von Jahr zu Jahr steigenden Fremdenverkehrs wäre es allein schon gelegen, Naturschönheiten und historisch merkwürdige Punkte mit einem ausreichenden Schutzgebiet zu versehen, dessen Grenzen gesetzlich festgelegt werden müssten.

Übrigens hatten seit 1874 nur die Gewerkschaften Kirchenlamitz, Weissenstadt und die „in der Luxburg bei Fahrenbach und Breitenbrunn“ mit dem Sitze in Wunsiedel neue Flächen eingewiesen bekommen. Während jedoch Wunsiedel 1891 den genossenschaftlichen Betrieb einführte, konnte Weissenstadt und Kirchenlamitz von den Behörden nicht dazu bewogen werden. Infolgedessen erhielt Kirchenlamitz, als ein Teil der Gewerke neue Bruchflächen haben wollte, trotz aller Beschwerden und Petitionen keine mehr eingewiesen. Als nun bekannt wurde, dass eine Revision des Berggesetzes in Aussicht genommen sei, setzten sich die Gewerke in Verbindung mit dem Abgeordneten Schmidt und dieser brachte einen Antrag betreffs der Brüche im Fichtelgebirge ein, der mit einigen Änderungen und Zusätzen durch die Regierung mit der Revision vom 30. Juli 1900 verabschiedet wurde. Es ist Artikel 272 des Berggesetzes, welcher besagt:

Für die Gewerkschaften des älteren Rechts, welche im vormaligen Fürstentum Bayreuth die ihnen bergrechtlich verliehene Gewinnung von Granit und Syenit zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Weise betreiben, dass die Gewerke bestimmte Flächen im Einzelbetriebe ausbeuten, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften:

1. Die Bestimmungen im Art. 124 (alt 92) Abs. 1 und Artikel 135 (alt 103) finden keine Anwendung.
2. In der Gewerkenversammlung geben ein bis vier Kuxe eine Stimme, je vier weitere Kuxe eine weitere Stimme. Ein Bruchteil von drei Kuxen wird als voll gerechnet, ein geringerer Bruchteil bleibt ausser Betracht. Ein Gewerke kann nicht mehr als zehn Stimmen haben.
3. Zu einer Verfügung über das der Gewerkschaft verliehene Recht ist Einstimmigkeit der Gewerken erforderlich.
4. Die Überlassung der auszubeutenden Flächen erfolgt nach Massgabe des fünften Titels an die Gewerkschaft. Die von den einzelnen zu benützenden Flächen werden diesen durch den Repräsentanten zugeteilt. Ist die überlassene Fläche unter mehrere Gewerken zu verteilen, so erfolgt die Zuteilung an sie nach Verhältnis ihres Kuxbesitzes durch Beschluss der Gewerkenversammlung.
5. Wer ohne Einweisung durch den Repräsentanten eine Fläche in Benützung nimmt oder die ihm zugeteilte Fläche vorsätzlich oder fahrlässig überschreitet, wird an Geld bis zu 300 Mk. bestraft.

Einzelbetriebe, die nicht vor dem 1. April 1900 entstanden sind, sind unstatthaft.

Wichtig ist Absatz 1, weil er für die nun einmal bestehenden Einzelbetriebe, um für sie eine Rechtsgrundlage zu schaffen, den gewerkschaftlichen Betrieb nicht zur Vorbedingung für die Steingewinnung macht. Der Grund dieser Ausnahmestellung liegt wohl in der Entwicklung der Steinindustrie. Wohl wäre der genossenschaftliche Betrieb noch 1866 leicht durchzuführen gewesen. Damals existierte noch kein eigentlicher Steinbruch, man brach und verarbeitete nur Wacken. Als aber regelrechte Steinbrüche angelegt wurden und als jeder ohne Rücksicht auf seinen Kuxbesitz sich eine Bruchfläche einweisen lassen konnte, da begann sich die Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit, Genossenschaftsbetrieb einzuführen, herauszubilden. Es ist ohne weiteres klar, dass ein Bruchbesitzer, der kaum 2 Kuxe besitzt, aber Tausende für die Anlage seines Bruches aufgewendet hat, sich mit aller Macht sträubt, einen gemeinsamen Betrieb mit einem andern Gewerken

einzugehen, der zwar sehr viele Kuxe besitzt, bis jetzt aber regellos im Walde gebrochen hat und nirgends in die Tiefe gegangen ist, also fast keine Kosten hatte.

Der einzig gangbare Weg zur Gewerkschaftsbildung dürfte in diesem Falle vielleicht der sein, dass sämtliche Brüche des verlienen Bezirkes durch Abschätzung gewertet, die Gesamtwertsumme in 128 Teile zerlegt und dem einzelnen Gewerken so viele Kuxe ohne Rücksicht auf seinen früheren Besitz an solchen zuerkannt werden als der 128. Teil in dem Werte des als Einlage zu betrachtenden Steinbruches enthalten ist. Schliesslich könnte obiger Steinbruch auch durch Aufgabe einer entsprechenden Geldsumme in die Gewerkschaft hereingenommen werden, falls keine Verschiebung im Kuxbesitz eintreten soll.

Andererseits ist das Auftreten der Einzelbetriebe deshalb eine interessante Erscheinung, weil sie zeigt, wie mächtig sich die Verhältnisse gegen das natürliche Monopol aufbäumten. Dadurch aber, dass jedermann, der nur irgend welchen Kuxbesitz sein Eigen nannte, selbst auf eigene Rechnung Granit gewinnen durfte, war das Monopol, wenn auch nicht aufgehoben, so doch durchbrochen. Durch die Instruktion von 1874 wurde dasselbe in seiner ganzen Schärfe wiederhergestellt. Durch die Revision 1900 wären fast genau die alten Verhältnisse von neuem möglich gewesen, wenn nicht durch den Zusatz die Bildung neuer Einzelbetriebe verhindert worden wäre.

Wenn wir nunmehr die jetzigen rechtlichen Verhältnisse überschauen, so ist wohl der Hauptpunkt der, dass fast das gesamte Fichtelgebirge, soweit brauchbarer Granit vorhanden ist, für die Granitgewinnung durch nicht nach altem Recht Belehnte gesperrt ist. Die Steinindustrie kann sich natürlich unter diesem monopolartigen Zustand nicht so entwickeln, als wenn jede Schranke gefallen und die Granitgewinnung Grunddienstbarkeit geblieben wäre. Ein Gedanke mag dies näher beleuchten. Eine Gewerkschaft arbeitet seit Jahren in einem ganz brauchbaren Gestein. In ihrem Lehensbezirk findet man unterdessen noch bessern Granit, der unzweifelhaft zu einem neuen Betrieb Anlass geben und mit dem erstgenannten konkurrieren würde. Dieser neue bessere Granit wird aber nicht verarbeitet werden, da nur die

Gewerkschaft brechen darf und diese sich in der Regel hüten wird, einen neuen Bruch aufzumachen; denn sie hat ein ganzes Kapital in der Anlage des alten festlegen müssen. Es ist einer solchen Gewerkschaft durchaus nicht zu verdenken, dass sie kein neues Kapital aufwenden will; aber die Folge ist, dass das bessere Gestein nicht ausgenützt wird.

Eine Folge der Angliederung der Granitsteinbrüche an das Berggesetz besteht ferner darin, dass den Gewerkschaften nach dem V. Titel, Artikel 156—180 der zur Anlage von Brüchen nötige Grund von den Grundbesitzern überlassen werden muss. Und anderseits kann der Grundbesitzer den Erwerb benützter Grundflächen durch die Gewerkschaft beantragen. Dem Besitzer eines Einzelbetriebes dagegen steht dieses nicht zu. Er hat einen diesbezüglichen Antrag durch den Repräsentanten der Gewerkschaft stellen zu lassen.

Oft schon ist der Gedanke aufgetaucht, diese Sonderstellung zu beseitigen. Da aber im Berggesetz von 1869 unbedachtsamer Weise eine fürstliche Lizenz zu einem gesetzlichen Recht erhoben wurde, so kann es sich bei einer Beseitigung nur um Ablösung handeln. Der Staat könnte für seine Besitzungen vielleicht eine Ablösung erzielen, indem er den Bruchberechtigten Grundstücke, soweit sie ärarialisch sind und an die betriebenen Brüche grenzen, eigentümlich zuschreiben lässt. Die Belehnten brechen dann auf eigenem Grund und Boden, die Entschädigungen hören auf und der dann im Freien liegende Wald ist gegen Schädigungen durch die Steinhauer geschützt.

Liegen die Brüche dagegen auf Privatgrund und handelt es sich überhaupt um Privatbesitz, so müssen sich eben die Besitzer organisieren, um auf eine Vereinbarung mit den Belehnten hinzuwirken. Der Staat könnte sich ja in entsprechender Weise beteiligen. Eine Ablösung auf Staatskosten ist wohl nicht angängig, da es sich um keine das allgemeine Wohl betreffende Angelegenheit handelt.

Es erübrigt noch ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der Steinindustrie im Fichtelgebirge während des 19. Jahrhunderts. Die erste Hälfte des verflossenen Säkulums war äusserst ungünstig. Die Marmorindustrie war so gut wie erloschen und die Verwendung

von Hartsteinen war immer noch in den Anfängen stecken geblieben. Erst mit der Einführung des Eisenbahntransportes, ferner der Schleiferei- und Poliertechnik hob eine neue Epoche an. Allmählich hörte das regellose Brechen im Walde auf, man begann eigentliche Steinbrüche anzulegen. Mit dem Bau der beiden Hauptbahnen siedelten sich an geeigneten Punkten des Gebirges die Schotterwerke an, die ja vor allem auf billige Verkehrswege angewiesen sind. Jetzt werden im Fichtelgebirge durch die Steinindustrie unmittelbar etwa 4500*) Menschen beschäftigt und an 2500 Pferdestärken und 230 Kilowatt arbeiten an der Veredlung des Gesteinsmaterials. Über ein halbes Dutzend Ringöfen verwandeln den Kalkstein, meist Marmor, in gebrannten Kalk. Ganz beträchtliche Gesteinsmassen werden von der dortigen Industrie bezwungen. 1908 gewann man an Granit gegen 70000 t im Werte von 725000 Mk. An Schottermaterialien kamen 200000 t Basalt im Werte von ungefähr 350000 Mk. und 120000 t Serpentin und Diabas im Werte von gegen 400000 Mk. zum Versandt.

Und in allerjüngster Zeit ist man wiederum einen Schritt vorwärts gegangen. Fünf der bedeutendsten und ältesten Werke mit über 15 Brüchen in allen Teilen des Fichtelgebirges haben sich zusammengeschlossen und eine Gesellschaft unter dem Namen „Vereinigte Fichtelgebirgs-Granit-Syenit- und Marmorwerke A. G.“ mit dem Sitze in Wunsiedel gebildet. Es ist dadurch jedem Bauunternehmer und Architekten ermöglicht, die verschiedenartigsten Steine von einer Firma und trotzdem aus erster Hand zu beziehen, die gegenseitige Konkurrenz unter den vereinigten Werken ist gefallen, so dass alles in allem eine günstige Weiterentwicklung der Fichtelgebirgssteinindustrie sicher zu erwarten ist.

*) Die Zahlen sind der Statistik des II. Teiles der Arbeit entnommen, wo die genauen Grössen angegeben sind.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht des Naturwissenschaftlichen Vereins Landshut](#)

Jahr/Year: 1911

Band/Volume: [19](#)

Autor(en)/Author(s): Priehäusser Maximilian

Artikel/Article: [Die nutzbaren Gesteine des Fichtelgebirges. I. Teil. Beiträge zur Geschichte der Steinindustrie im Fichtelgebirge. 46-113](#)